

1.
Lit. C.

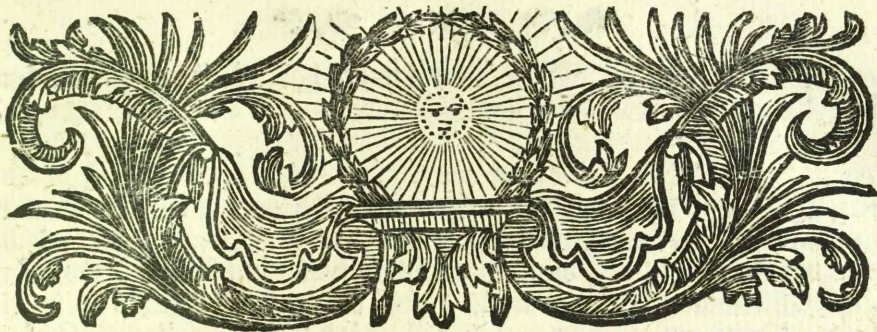
RELATION

von der

in Moskau

geführten

NEGOCE.



Hochwohlgebohrne Herren Regierungs- und Oerräthe,
Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Herren Landbothen,
Höchstzuehrende Herren!



Nicht anders als mit den lebhaftesten Empfindungen der größten Dankbegierde verehere ich amnoch das Andenken des geneigten Vertrauens, mit welchen E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft mir aus der letzteren allgemeinen Landesversammlung das Delegations-Geschäfte an dem Ruffisch, Kayserl. Hoflager zu übertragen sich gefallen lassen. Die Pflichten meiner Geburt und die wesentliche Früchte, die mir aus dem Wohlstande meines Vaterlandes in dem ganzen Zusammenhange nicht weniger zuwachsen, haben mir zu der Erfüllung des mir schriftlich ertheilten Auftrages keine grössere Aufmerksamkeit einflößen können, als ich solche mit einer anständigen Rechtschaffenheit und Treue in meinem ganzen Benehmen angewendet habe. Ich bin zu weit entfernt, als daß ich in diesem freymüthigen Geständnisse die schmeichelhafte Zufriedenheit besonderer Verdienste suchen sollte. Nein! das Gefühl einer so schleichenden Ehrbegierde fesselt mich keinesweges, und ich würde mir aus einer offenbaren Schwäche eben so wenig welche Vortheile verschaffen, als zu meiner selbsteignen Erhebung das geringste Absehen haben können, wenn solche nicht nothwendige Erfordernisse wären, worauf sich ein jedes Geschäfte gründen müßte, und welche man auch mit Recht



von mir fordern dürfte. Meine Bemühungen haben in ihrem ganzen Umfange das wichtige Geschäfte des Vaterlandes zum Augenmerke gehabt, welches unter der sorgfältigsten Bestimmung der größten und leutfeligsten Monarchin der Welt, Nahrung und Stärke erhalten sollten, und ich bin beruhiget, wenn solche nach ihrem wahren Werthe beurtheilet und allen scheinbaren Vorurtheilen entrißen werden. Es ist zwar unläugbar, daß, wenn man von denen in Polen erfolgten Entscheidungen schlechterdings auf meine Wirksamkeit schliessen wollte, man aus wahrscheinlichen Gründen glauben könnte, als wenn ich bey allen Umständen einen müßigen Zuschauer abgegeben, und bey denen bekannten Vorfällen unsichtbar gewesen seyn sollte: allein, ich bin in mir überzeugt, daß ich alles dasjenige mit einem unermüdeten Eifer wahrgenommen habe, was ich E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft, meinem Vaterlande, und meiner eigenen Ehre schuldig bin. Selbst meine gegenwärtige Relation und die wesentliche Stücke derselben müssen mich rechtfertigen und gegen alle mir mögliche Vorwürfedecken.

Nachdem den 31sten Aug. des vorigen Jahres die allgemeine Landesversammlung geschlossen worden, und ich an selbigem Tage meine vollständige Abfertigung erhalten hatte, so suchte ich mich sogleich zu meiner Abreise nach Moscau anzuschicken, welche auch darauf den 6ten Sept. ohne einen längern Aufschub erfolgt ist.

Ohngeachtet ich mich wegen verschiedener Ursachen in Riga 36 Stunden, und meines schadhast gewordenen Wagens halber in S. Petersburg 3 Tage aufhalten müssen, so setzte ich dennoch meine Reise so eifertig fort, daß ich den 23sten desselben Monats in Moscau glücklich angelanget bin.

Ich konnte als ein Fremder, der diesen an sich sehr weitläufigen Ort nicht kannte, sogleich vor mir kein Quartier ausmachen, sondern war gezwungen, bis an den andern Tag in einem öffentlichen Wirthshause abzutreten, bis ich endlich mit vieler Mühe in der deutschen Slabodde eines besorgen, und selbiges beziehen konnte.

Des andern Tages darauf, als den 25sten, nachdem ich mich nur ein wenig rangiret, und mit dem Nöthigen versehen hatte, begab ich mich ohne einen weiteren Anstande zu Sr. Excell. dem Herrn Oberhofmeister, Grafen von Panin, als dirigirenden Ministre hin, und überreichte demselben, indem ich mich als Landesdelegirter von Curland meldete, und die Ritterschaft nebst mich, dessen Gnade empfahl, nicht nur das von Einer Hochwohl. Ritter- und Landschaft mir mitgegebene Schreiben mit einer Abschrift meines Creditivs, sondern bathe selbigen auch ganz gehorsamst
mir



mir nach Anzeige desselben bey Ihro Kayserl. Majestät, der grossen Monarchin von allen Ruessen eine allergnädigste Audienz zu verschaffen, welches mir auch von Seiten dieses Ministres, der eben zu der Kayserin Majestät nach dem Lustschlosse Kolombnicza zu fahren im Begriffe stand, mit einer sehr gütigen Begegnung versichert wurde. Sobald dieses geschehen war, verfügte ich mich nicht weniger zu Sr. Durchl. dem Herrn Vicekanzlern, Fürsten von Salizkin hin, welchen ich aber an selbigem Tage eben so wenig, als in den folgenden zweyen zu Hause antreffen können, immassen derselbe sich bis auf den 27sten Abends zu Kolombnicza bey der Kayserin Majestät, aufgehalten hatte.

Den Morgen darauf versäumete ich nicht abermalen zu selbigem hinzufahren, hatte aber nicht die Ehre, demselben meine Aufwartung machen zu können, weil er sich entschuldigen liesse, daß, da er diesen Tag zum Mediciniren ausgesetzt hätte, er unmöglich sich sprechen lassen könnte. Wannhero ich auf die mir gegebene Veranlassung nicht länger verweilte, das mir aus der Landesversammlung mitgegebene Schreiben dessen Secretaire zu überreichen, und durch denselben mein Anbringen bekannt zu machen.

Während der Zeit nun, da ich der von mir ehrerbietigst gesuchten Audienz halber die gehörigen Insinuationes gemacht, und bey des Herrn Oberhofmeisters Grafen von Panin Excell. noch ferner fortsetzte, hatte ich die Gelegenheit, die zuverlässige Nachricht einzuziehen, daß die Städte dieser Herzogthümer sich gleichfalls einen Weg gebahnet hätten, sich mit auferordentlichen Klagen über den hiesigen Adel, der sie aus ihren Rechten verdrängen wollte, und ihnen öfters die größte Gewalt anthäten, dem Throne der grossen und gerechtesten Monarchin von allen Ruessen zu nähern, und gegen solchen sowohl, als zur Unterstützung ihres in Polen angebrachten Gesuches Allerhöchst Deroselben mächtigste Protection zu ersehen. Ob ich nun gleich alle Mühe angewendet, eine Abschrift von der in dieser Materie eingesandten Supplique zu erhalten, so ist es dennoch vergeblich gewesen. Ich habe daher, da ich noch meine Audienz nicht gehabt, und also mich nicht in der Activitaet befunden, dagegen öffentlich zu negotiiren, keinen Anstand genommen, davon sowohl den Herrn Landesbevollmächtigten, als denen Herren Landesdelegirten nach Warschau die gehörige Anzeige zu geben, und derselben erforderliche Aufmerksamkeit anzuempfehlen. Damit die Städte aber inzwischen nicht etwas, so den Rechten des Durchl. Herzoges und den in den Grundverträgen und andern Urkunden besicherten Vorzügen des Adels nachtheilig und gefährlich wäre, aus der Rußisch. Kayserl. Canzeley erhalten möchten, habe ich unmöglich dazu



stille schweigen können, sondern gegen dieses Attentatum, welches die immediaten Rechte des Hochfürstl. Hauses hauptsächlich verletzte, auch unter der Hand die nöthigen Vorstellungen gemacht. Mittlerweile, als ich mich damit beschäftigte, und auch bey Gelegenheit die vielleicht möglichen Zweifel über meine Activitaet zu heben suchte, und letztere ins Licht stellte, erhielt ich von des Herrn Vicekanzlers, Fürsten von Gallizin Durchl. ein Billet, wodurch ich auf den 3ten Oct. als an dem Krönungsfeste Ihre Majestät der Kayserin, mit denen andern fremden Ministern zur Tafel eingeladen wurde. Ich stellte mich an diesem frohen Tage, der die glücklichste Epoche für die dem Russischen Scepter sowohl unterworfen, als andere benachbarte Staaten zur völligen Reife gebracht, zur gewöhnlichen Zeit ein, und nachdem die ganze Gesellschaft sich wiederum vom Tische gehoben hatte, machte des Herrn Vicekanzlers Durchl. mir bekannt, daß ich nach Verlauf einer Stunde bey Ihrer Majestät, der Kayserin, die Audienz haben würde, und dahero ihm zuörderst meine Rede communiciren sollte. Diese erfreuliche Nachricht, worauf ich schon mit einem sehnlichen Verlangen gewartet hatte, setzte mich in eine solche Bewegung, daß ich ohne den geringsten Zeitverlust nach meinem Quartier hin eilte, die verlangte Rede wegsandte, und sodann mich nach Hofe hinbegab.

Kaum war ich auch daselbst angekommen, so dauerte es nicht lange, als der Herr Oberceremonienmeister Kastalinskij, mir gleichfalls andeutete, daß ich balde von ihm zur Audienz aufgeführt werden sollte. Solches geschah auch wirklich, und ich hatte kurz darauf das unschätzbare Glück bey Ihrer Majestät, der glorreich regierenden Kayserin von allen Reussen, die Audienz in dem Audienzsaale ohnweit dem Throne mit dem gewöhnlichen Ceremoniel zu erhalten, bey welcher höchstfreulichen Gelegenheit ich mich durch die Anrede sub Lit. A. dieser grossen Monarchin nicht nur zu Füßen geleeget, sondern auch das mir von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ertheilte Creditiv ehrerbietigst überreicht habe.

Ihre Majestät, die Weiseste und Preiswürdigste Kayserin, Allerhöchst welche nach Dero erhabensten Eigenschaften zur glücklichsten Beherrscherin der ganzen Welt geboren seyn, nahmen solches allergnädigst entgegen, und hatten die Allerhöchste Gnade allerhuldreichst zu declariren:

- ”Wie daß Allerhöchstdieselben die bezeigte Attention der
- ”Ritterschaft sich gnädigst gefallen ließen, und denen Herzog-
- ”thümern Curland und Semgallen, als angrenzenden Provin-
- ”zen, sowohl überhaupt, als denen Rechten und Freyheiten der
- ”Ritter- und Landschaft zu aller Zeit, Dero Protection und

Vor-

”Vorsorge zuwenden würden, und es auch Allerhöchstdenen-
 ”selben zum gnädigsten Wohlgefallen gereichte, mich an Dero
 ”Hoflager zu sehen.”

Ich wohnte hierauf annoch dem bey Hofe eröffneten Ball bey, und hatte auf demselben die Gelegenheit zu erfahren, daß Ihre Majestät die Kayserin des Herrn Oberhofmeisters, Grafen von Panin Excell. in den Grafenstand zu erheben die Gnade gehabt. Ich eilte dahero den 5ten desselben Monats zu ihm hin, gratulirte demselben nicht nur zu den neuen Beweisen seiner grossen Verdienste, so er aus den Händen der gerechtesten Monarchin erhalten, sondern dankte ihm auch vor die gnädigst bewürkte Audienz, und bathe ihm zugleich gehorsamst, mir auch solche bey Sr. Kayserl. Hoheit, dem Großfürsten zu besorgen.

Bey dieser Gelegenheit ermangelte ich nicht, demselben die mir aus der Landesversammlung mitgegebene Originalia bis auf die denen Warschauer Delegirten ertheilten Additional-Instruction mit einem Pro Memoria sub Lit. B. demüthigst zu übergeben, und dessen hohe auch vielgeltende Protection zu erbitten, worauf ich von diesem vorzüglichen Ministre die gnädigsten Versicherungen erhalten habe.

Den 7ten desselben Monats war ich darnach so glücklich, bey Sr. Kayserl. Hoheit, dem Großfürsten gleichfalls zur Audienz gelassen zu werden, bey welcher ich die Anrede sub Lit. C. gehalten, und von Höchstwelchen, als den verehrungswürdigsten und leutseligsten Prinzen, ich die gnädigste Antwort in französischer Sprache erhalten habe.

Nach diesem allen habe ich angefangen bey denen Grossen des Reichs und den auswärtigen Ministern meine Visite zu machen, und aller Orten, wo es erforderlich gewesen, des Vaterlandes und der Stände desselben im Besten zu gedenken.

Unter dieser Zeit aber sahe ich mich genöthiget, über die Warschauer Additional-Instruction einige Erläuterungen aufzusetzen, und selbige bis dahin zurück zu behalten, insbesondere, da es das Ansehen gewinnen wollte, als wenn ich darüber welche Quaestiones und Dubia zu erwarten haben sollte. Ich eilte mit dieser Arbeit, so viel nur immer möglich, und nachdem ich solche angefertigt, und wegen der gar zu sehr überhäuften Geschäfte des verdienstvollen Ministres an selbigen nur kommen können, überreichte ich demselben den 14ten desselben Monats annoch die genannte Additional-Instruction in Originali mit denen Erläuterungen sub Lit. D. und einem Promemoria sub Lit. E. unter der ehrerbietigsten Empfehlung derselben.

So viel Mühe ich auch in dieser Sache angewendet, befand ich mich
 dens



dennoch wegen der Danziger Convention, und der peremptorischen Edictal-Citation in der größten Verlegenheit, da ich bey den unerwarteten Umständen der nothwendig zu rechtfertigenden Additional-Instruction einem Erlauchten Ministerio nichts anders, als etwas unvollkommenes unterlegen mußte. Ich war dieserwegen völlig entschuldiget, immassen ich bey der letzteren allgemeinen Landesversammlung zum öftern die Erinnerung gethan, daß mir auf alle mögliche Fälle die Abschriften der Danziger Convention und peremptorischen Edictal-Citation in forma probante besorget und mitgegeben werden möchten, worauf ich aber bis zum Schlusse nichts erhalten können. Ich sahe mich dannenhero genüßiget, dieserhalb von dorten aus an den Herrn Landesbevollmächtigten zu schreiben, und von selbigem diese wesentliche Stücke anzuverlangen, der solche mir auch dergestalt besorgte, daß ich sie den 12ten Nov. erhalten, und gleich darauf mit einigen Anmerkungen sub Lit. F. in der gehörigen Canzeley einreichen können.

So weit war ich endlich mit dem ersten Arrangement der Aufträge gekommen, so mir von Seiten Einer letztversammelten Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft ertheilet worden. Ich versäumete darnach niemals bey aller Gelegenheit von denen in Gange gebrachten Sachen die erforderlichen Insinuationen zu machen, und hatte auch jederzeit die Zufriedenheit dagegen viel trostreiches zu hören, bis ich endlich den 6ten Dec. das erste Schreiben aus Warschau von denen Herren Landesdelegirten erhalten, das mit vielen Klagen über die ausgemittelte Commißion daselbsten, und von selbiger in den Curländischen Angelegenheiten angefertigten Resolutions-Puncten angefüllet gewesen.

Ich suchte sogleich davon, in so weit es nur bey denen bekannnten Umständen thunlich war, einen vorsichtigen Gebrauch zu machen, und thate darüber gehörigen Ortes einige mündliche Vorstellungen, ließe es aber dabey nicht bewenden, sondern ich gab darüber den 12ten desselben Monats einem Erlauchten Ministerio eine Note sub Lit. G. ein, wobey ich überhaupt das zum Besten meines Vaterlandes übernommene Geschäfte desselben vielvermögende Unterstützung gehorsamst empföhle, und wogegen ich so, wie allemal die vortheilhaftesten und gnädigsten Declarationen erhalten habe.

Da ich aber inzwischen nicht gnugsam versichert war, ob in der rege gemachten und unterlegten Sache dorten eine Abänderung die zum allgemeinen Wohl etwas entscheidendes in sich faßte, getroffen werden dürfte, ich hingegen von meiner Seiten dazu allen möglichen Stoff gegeben, und zu dem Ende das Fundament, worauf sich die Desideria der Stände gründen,



gründen, deutlich erwiesen haben wollte, so reichte ich den 30sten abermalen in der Canzeley des Ministerii in eben derselben Materie die zweyte Note sub Lit. H. ein, weil ich durch die dermalige schwere Unpaßlichkeit des dirigirenden Ministers auffer Stand gesetzt worden, vor demselben zu erscheinen, und gegen die commissarialische Resolutions- Punkte, die mit denen aus Warschau erhaltenen Anmerkungen beygelegt wurden, fernere mündliche Remonstrations zu machen. Ob ich mir nun gleich anfänglich alle Hofnung machen durfte, daß das Nachtheilige, so in denen Resolutions- Punkten enthalten, durch Allerhöchste Vermittelung gehoben werden möchte, so wurde ich doch nachgehends zu meinem äussersten Schmerze von dem Gegentheil überführet, da ich zuverlässig erfuhr, daß solche einmal als billig agnosciret und angenommen worden, und selbst Thro Kayserl. Majestät, die weiseste und gerechteste Monarchin, solche bereits gerechsamst ratihabiret hätten.

Wie ich denn darüber an den Herrn Landesdelegirten, Cammerherrn von der Howen sowohl, als den Herrn Landesbevollmächtigten das gehörige einberichtete, und anzeigte, wie daß wahrscheinlicher weise nicht die geringste Abänderung mehr statt finden würde.

Es hatte solchergestalt, und bey allen diesen Umständen das gewisse Ansehen, daß meine Negoce an diesem Allerhöchsten Hoflager schon beendet wäre, da meine gründliche Vorstellungen gegen die einmal angenommene Demarches nichts effectuiren wollten, und ich auch überdem nach denen Regeln der Klugheit und Vorsichtigkeit nichts weiter dabey thun konnte, als ich bereits gethan hätte. Dem allen ohngeachtet aber, und ob ich gleich auch wahrnahm, daß ich mit denen gewilligten Diaeten, Geldern eine so lange Zeit hindurch unmöglich subsistiren könnte, sondern von meinen Mitteln ein ansehnliches zusehen müßte, faste ich dennoch auf das dringende Anverlangen des Herrn Landesbevollmächtigten, und des Herrn Landesdelegirten, Cammerherrn von der Howen, in Betracht der mir ohnfehlbar versicherten Ersekung, den Entschluß, das Ende des Polnischen Reichstages daselbst abzuwarten, und in dieser Absicht bis zu der Abreise Thro Majestät der Kayserin nach St. Petersburg und der gänzlichen Entfernung des Hofes mich in Moscau zu verweilen. Dieser Pflicht habe ich mich um so viel williger unterzogen, je gewisser ich geglaubet meinem Vaterlande durch meinen längern Aufenthalt daselbst nützlich zu seyn, und je weniger ich dem wörtlichen Inhalte der mir ertheilten Instruction durch meine sonst nothwendig gewordene Abreise entgegen handeln wollen. Ich wäre zwar in solchem Falle von gewissen Vorwürfen nicht gesichert geblieben,



ben, allein, wenn man annehmen würde, daß die in der Instruktion mir gegebene Anweisung den Schluß des Reichstages in Polen abzuwarten, blos auf die gewöhnliche Zeit eines Reichstages gienge, und niemalen auf eine so weite Limitation desselben von einigen Monaten, so weder vorhergesehen, noch vermuthet werden können, interpretiret werden könnte, so hätte man mir allerdings die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich nicht verpflichtet wäre, auf meine eigene Kosten eine so geraume Zeit an einem der größten und entferntesten Hofe in Europa mich aufzuhalten. Doch! was soll ich bey solchen Umständen lange aufhalten? Ich überlasse solche der gütigen und reissinnigen Betrachtung Einer jetzt versammelten Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft, und bin feste versichert, daß sie mir zur Belohnung meiner redlichen Bemühungen die verdiente Genugthuung widerfahren lassen werde.

In dieser gewissen Zuversichtigkeit und in Betracht der allgemeinen Landesangelegenheiten, die in Polen noch nicht völlig reguliret waren, war ich also determiniret, das Ende von allem abzuwarten. Aber! die auf den 30sten Jan. dieses Jahres festgesetzte Abreise Ihro Majestät der Kayserin, und die darauf angeordnete Entfernung des ganzen Hofes von Moscau nöthigten mich, dahin bedacht zu seyn, daß ich mich annoch vor der Abreise der Monarchin bey Allerhöchstdenenselben pflichtmäßig beurlauben könnte.

Ich fuhr also den 18ten Jan. zu des Herrn Oberhofmeisters Grafen von Panin Excell. hin, unterlegte demselben gehorsamst, welchergestalt ich in Ansehung der bevorstehenden Abreise Ihro Kayserl. Majestät und angesehen der ganze Kayserl. Hof sich vor dem nahe seyenden Schlusse des Reichstages in Polen von Moscau entfernen wollte, gerne wünschen würde, noch daselbst vor der Abreise der Monarchin zu der allergnädigsten Abschiedsaudienze gelassen zu werden. In welchem Abschehen denn, da insbesondere dieser grosse Ministre mir die überzeugende Versicherung gab, daß der Reichstag dieses mal gewiß geschlossen werden, und in dem bereits Abgehandelten nicht die geringste Veränderung mehr erfolgen würde noch könnte, ich solchem nach auch von hier aus ganz sicher abreisen dürfte, immassen vor die Stände von Curland bey diesem Reichstage nach aller Möglichkeit gesorget worden, ich denselben demüthigst bathe, mir solche Abschiedsaudienze gnädigst zu bewürken. Dieser verehrungswürdige Ministre billigte meine gefaßte Entschlüssung, und versprach mir solche ohnfehlbar zu besorgen.

Diesen Antrag machte ich des Hrn. Vicekanzlers Durchl. gleichfalls, und setzte mein Geschäfte daselbst immer fort, bis mir endlich an dem darauf
 folgen

folgenden Sonntage als den 24sten, von dem Herrn Oberceremonienmeister Kastalinski in der Cour angedeutet wurde, daß ich den 28sten die Abschiedsaudienz bey der Kayserin Majestät erhalten würde.

Nachdem ich nun vom Hofe nach meinem Quartier gekommen war, erhielt ich wiederum ein Schreiben von dem Herrn Landesdelegirten, Cammerherrn von der Howen aus Warschau, in welchem er nicht allein über das Verfahren der ausgesetzten Commission sich abermalen sehr beschwerte, sondern mir auch welche Data zuschickte, die ohne Zuziehung seiner, und ohne daß solche ihm, als von den Ständen erwählten Landesdelegirten gewöhnlicher maassen communiciret worden, von einem gemachten Ausschusse von 8 Personen wider den Sinn der darüber sprechenden Gesetze reguliret und festgesetzt werden sollten, wobey er zugleich anverlangte, daß ich durch gegründete Vorstellungen bey Einem Erlauchten Ruffisch-Kayserl. Ministerio diese schädliche Absicht zu vereiteln, und den Erfolg zu hintertreiben suchen sollte.

Ich wurde durch diesen besondern Umstand sehr gerühret, und in Erstaunen gesetzt, da man durch dergleichen Data, die keinen namhaften Urheber hatten, die Sicherheit der Cardinalgesetze offenbahr verletzete, und auf einer so gewaltsamen Weise die ganze Verfassung von Eurland aufheben könnte, wenn man den Landesdelegirten darüber nicht hören wollte. Ich fuhr darauf des andern Tages sogleich zu des Herrn Oberhofmeisters Grafen von Panin Excell. hin, und da ich selbigen seiner häufigen Geschäfte halber nicht zu sprechen bekommen konnte, so machte ich dem Herrn Canzleyrath von Krocck diesen ganzen Vorfall bekannt, der sich in Polen abermalen zum größten Nachtheil der Ritterschaft ereignet hätte, mit der beygefügeten Bitte, solches dem so weisen als gerechten Ministre bey Gelegenheit zu unterlegen, und dahin zu vermögen, daß durch seine hohe Vermittelung dieses praejudicirlichen Conclusum gerechtfamst abgewendet würde. Wobey ich ihm die gefährliche Folgen ganz lebhaft vor Augen legte, wodurch man der Ritterschaft alle von den Vorfahren erworbenen Rechte, Vorzüge und Freyheiten nach Willkühr nehmen könnte, wenn man in Sachen, die die Einwilligung des Adels nothwendig erforderten, dorten ohne Zuziehung desselben etwas nachtheiliges beschliesen, und also mit diesen Herzogthümern ohne Rücksicht auf die Pacta bilateralia pro lubitu disponiren wollte: Er versicherte mir darauf das gehörige zu beobachten, und solches, so bald es nur die Geschäfte des Ministre erlauben würden, demselben in der Ordnung vorzulegen.

Ob ich mir nun gleich darauf alle Mühe gegeben, solches selbst zu



verrichten, so war es dennoch nicht möglich, westwegen ich denn über die mir von dem Herrn Landesdelegirten eingesandte Data die erforderliche Anmerkungen in der Absicht anfertigte, solchen gehörigen Ortes einzureichen.

Nachdem sich aber inzwischen der 28ste des Jan. Monats, als der zu meiner Abschiedsaudienz bestimmte Tag eingestellt, und ich bereits vor einigen Tagen meine entworfenene Rede des Herrn Vicekanzlers Durchl. zugelandet hatte, verfügte ich mich nach Hofe hin, da ich denn abermalen das unschätzbare Glück hatte, mich zu den Füßen der würdigsten Beherrscherin des Russischen Reichs zu legen, und durch eine allergnädigst erhaltene Audienz in der Art, als es das erstemal geschehen, mich bey Allerhöchstdenenselben allerdemüthigst zu beurlauben. Ich hielt dabey die Anrede sub Lit. I. und die vollkommenste Kayserin und Monarchin hatten die Allerhöchste Gnade sich für die Erhaltung der Adlichen Rechte und Freyheiten besonders, überhaupt aber von Eurland, vortheilhaft und großmüthigst zu erklären, und unter solchen Allerhuldreichsten Ausdrücken mich nicht nur Dero Gnade zu versichern, und von Dero Hoflager zu beurlauben, sondern auch, wie es bey der ersten Audienz geschehen, mich zum Handkuß Allergnädigst zu admittiren. Ich wartete darauf annoch die letzte Cour ab, und hatte das Vergnügen zu sehen wie sich alles beeiferte, und zudrang sich bey dem Abschiede zu den Füßen dieser Anbetungswürdigen Göttin der Erden zu legen.

Des andern Tages darnach fuhr ich abermalen zu des Herrn Oberhofmeisters Grafen von Panin Excell. hin, und weil ich denselben wegen der bevorstehenden Abreise Ihro Kayserl. Majestät, und anderer Reichsgeschäften halber nicht zu sprechen bekommen konnte, überreichte ich die mit Anmerkungen begleitete Data zum Commissorialischen Schluß mit einem pro Memoria sub Lit. K. et L. dem Herrn Canzleyrath von Krook, und bathe selbigen inständigst, diese eingegebene Sachen des Herrn Ministre Excell. von Seiten meiner gehorsamst zu unterlegen, welches mir auch feste versprochen wurde.

Hierauf erfolgte den 30sten die Abreise Ihro Majestät der Grossen Kayserin, von Moscau, und mir blieb also nichts mehr übrig, als daß ich auch um der Abschiedsaudienz bey Sr. Kayserl. Hoheit dem Großfürsten gehührend anhalten mußte. Ich meldete mich dannenhero gehörigen Ortes, und wurde auch der Gnade gewürdiget, solche den 4ten Febr. zu erhalten, dieser vortreflichste Prinz, der bey aller Gelegenheit die wahre Grösse seiner Seelen zu erkennen giebet, und in den hervorleuchtenden erhabensten Eigenschaften die Hoffnung des ganzen Reichs auf sich ziehet, und gegen den ich

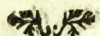
die kurze Rede sub Lit. M. gehalten, gab auf eine sehr gnädige Art zu erkennen, daß Denenselben die bezeigte Attention der Ritterschaft angenehm wäre, und Höchstdieselben nichts mehr wünschten, als selbige von Dero Huldreichen Gefinnungen lebhaft überzeugen zu können, wobey sie mich schließlic vor meine Person Dero Gnade versichert seyn ließen, und mir eine glückliche Reise anwünschten.

Ich entfernete mich darauf von Hofe, und war des andern Morgens eben im Begriffe zu des Herrn Oberhofmeisters, Grafen von Panin Excell. hinzufahren, als mir von demselben 2000 Rubel nach meinem Quartier gesandt wurden, womit Ihro Majestät die leutseligste Kayserin und Monarchin mich zu begnadigen, allergnädigst geruhet hatten.

Ich begab mich also am folgenden Tage als den 6ten dahin, und unterlegte demselben dafür die wahre Empfindungen meines dankbaren Herzens und meiner grossen Zufriedenheit, daß ich so glücklich geworden, durch diesen großmüthigen Beweis von dem Allergnädigsten Beyfalle des Allerhöchsten Kayserl. Hofes und dessen unaussprechlichen Gnade vergewissert zu werden. Ich stattete demselben zugleich vor seine Person, als dirigirenden Ministre meinen gehorsamsten Dank ab, daß er bey dessen vielfältigen und wichtigen Geschäften des Reichs auch mir, als Abgeordneten der Ritterschaft von Curland bisweilen ein gnädiges Gehör gegönnet, und meine Vorträge entgegen genommen hätte, und ob ich gleich nicht so glücklich werden können, von meiner ganzen Negoce einen erwünschten Ausgang zu erwarten, so hoßte ich dennoch mit einem ehrerbietigen Vertrauen, daß, da beynah ganz Europa die gefegneten Früchte seines weisen Ministerii einerndtete, er solche auch meinem dürftigen Vaterlande gnädigst zuwenden würde, in welcher Absicht ich dannenhero die Angelegenheiten meines Vaterlandes, die ich sowohl mündlich als schriftlich Ihm zu unterlegen die Ehre gehabt, und worunter die der Ritterschaft, und überhaupt der ganzen Verfassung von Curland drohenden Nachtheile hauptsächlich mit begriffen sind, so vorjegt, als aufs zukünftige nebst der Ritter- und Landschaft und mich selbst dessen Gnade und Protection gehorsamst empfahl. Dieser grosse und vorzügliche Ministre hatte darauf die Gnade mich nicht nur des allergnädigsten Beyfalls des Allerhöchsten Hofes, so ich seit meinem Daseyn erworben haben sollte, völlig zu versichern, sondern fügte annoch hinzu: "daß, so besonders dessen Gerechteste Monarchin es sich ein wahrer Ernst" seyn ließen, in den Herzogthümern Curland und Semgallen, als Derselben "angrenzenden Provinzen, die beständige Ruhe und den Wohlstand sorgfältigst zu erhalten, und so großmüthigst und gnädigst also Allerhöchstder-

B 3

"selben



"selben Gesinnungen Sich auf das Land und die Stände desselben erstreckten, eben so
 "wenig Allerhöchstdieselben glauben würden, daß Ritter- und Landschaft von Curland,
 "diese Allergnädigst angepriesene Huld der erhabensten Beherrscherin des Russischen
 "Reichs gleichgültig betrachten, und zu dem Gegentheile irgend eine Veranlassung geben
 "dürfte. Er, als Ministere wüßte die wahren und auf Recht gegründenden Gesin-
 "nungen seiner Monarchin so wohl, daß Er über die gewisse Erfüllung des, so Er gefa-
 "get, die sicherste Bürgschaft stellen könnte, erwartete aber nichts gewisser, als daß die
 "Stände sich durch ihr ganzes Benehmen der Gnade und Allerhöchsten Protection der
 "benachbarten weisesten Monarchin auch in der Folge würdig machen würden, wozu
 "Er nicht anders, als aufrichtigst rathen könnte, wenn Er nach Abseiten seiner selbst
 "sich dahin zu wiederholten malen erklärte, daß Er sich, so viel nur immer von Ihm
 "abhienge, bey aller Gelegenheit ein wahres Vergnügen machen würde, der Ritterchaft
 "von Curland gefällig zu werden, und Er nichts mehr wünschte, als selbige von seinem
 "Eifer und seinen freundschaftlichen Gesinnungen wirklich überzeugen zu können."

Ich machte Ihm gegen diese gnädige Versicherungen, so Er mir überhaupt und
 auch noch zuletzt vor meiner Person gegeben hatte, beym Abschiede annoch das ehrerbie-
 thigste Compliment und hatte hierauf den 8ten desselben Monats das erwünschte Ver-
 gnügen das verschlossene Recreditiv in meinem Quartier zu erhalten, welches ich E.
 Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft hiemitelst zu überreichen die Ehre habe.

Nachdem ich nun solchergestalt meine völlige Expedition erhalten hatte, und
 mir nichts weiter fehlte, als das Antwortschreiben Sr. Durchl. des Herrn Viceanz-
 lers Fürsten von Gallizin, welches nach der mir geschehenen Anzeige durch ein Ver-
 sehen des Postillons, der es zu mir bringen sollen, gerade auf dem Posthause abge-
 geben worden, und einfolglich recta hieher nach Curland gekommen seyn solle, von
 mir aber seit meiner Zurückkunft aller Mühe ohngachtet nicht ausgemacht werden
 können, so suchte ich wiederum meine Rückreise hieher nach Curland anzuordnen, und
 machte inzwischen bey denen zurückgebliebenen Ministern meine Abschiedsvisiten, bis
 ich endlich den 15ten desselben als des Febr. Monats von Moscau abgereiset, und den
 4ten Mart. a. c. über Smolenskow glücklich zu Hause gekommen bin.

So weit erstreckt sich also mein ganzes Geschäft, von welchem ich Einer jetzt
 versammelten Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft die Rechenschaft ablegen sollen.

Die mir ertheilte Instruction ist dem wörtlichen Inhalte nach die einzige Richt-
 schnur gewesen, wornach ich meine Negoce an dem Allerhöchsten Russisch-Kayserl.
 Hofe seit meinem Aufenthalte abgemessen habe.

Ich scheue mich nicht, das wahre Verhältniß derselben gegen mein Benehmen, der
 strengsten Prüfung zu unterwerfen, und bin gesichert, daß unter diesen Beweisen, die ich Ih-
 nen Hochwohlgeb. Höchstzuehr. Herren, als E. versaml. Hochwohlgeb. R. und Landtschaft vor
 Augen lege, nicht die geringsten Waffen verborgen sind, wodurch ich überwunden werden
 könnte, selbige sind vielmehr die Bürgen meiner Erhaltung, wodurch ich mir von den geneig-
 ten Irtheilen E. Hochw. Ritter- und Landschaft Beyfall und Gerechtigkeit versprechen darf.
 Von dieser wahren Ueberzeugung hängt die Größe meiner Zufriedenheit ab, die ich
 in dem übernommenen Dienst meines Vaterlandes und meinen redlichen Bemühungen
 gesucht habe, diese hoffe ich, und diese wünsche ich mir so vollkommen, als es mir unend-
 lich schätzbar bleiben würde, die Liebe und das Vertrauen E. Hochwohlgeb. Ritter- und
 Landschaft auf alle folgende Zeiten erworben zu haben. Mitau, in der Landbothenstube
 den 14ten Sept. 1768.

Heinrich Benedictus von den Brincken,
 Landesbelegirter.

Beylagen

der,

die Moscauer Negoce
betreffenden Relation.



Lit. A.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin, und Selbstherrscherin aller Reussen, Allergnädigste Kayserin und Grosse Frau!

Ew. Kayserl. Majestät Weltgepriesenen Gnade, Großmuth und Gerechtigkeit haben Sich, seit Allerhöchsterdieselben glücklichen Thronbesteigung, über die Herzogthümer Eurland und Semgallen, in einem so reichen Maasse ausgebreitet, daß derselben wohlervorbene Rechte und Freyheiten in völlige Sicherheit gestellet worden, und sie unter Thro Kayserl. Majestät Allergnädigsten Protection nicht allein der von den Disidenten formirten Confoederation freymüthig beygetreten, sondern auch zur Wiedererhaltung ihrer verlohnen Gerechtsame die vortheilhafteste Aussicht erlangen mögen. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Eurland und Semgallen hat mit ihrem Durchl. Herzoge das unendliche Glück in Thro Kayserl. Majestät geheiligten Person, die Erhabenste, Sorgfältigste und Mächtigste Beschützerin ihres Vaterlandes und ihrer Fürstenthümer verehren zu dürfen, und stattet Ew. Kayserl. Majestät vor alle derselben allerduldreichst erzeugte Gnade und großmüthigste Vorsorge, durch mich ihren Abgeordneten den allerunterthänigsten und demüthigsten Dank ab. So wie Eurland mit der ganzen Welt in Thro Kayserl. Majestät geheiligten Person die Größte, Weiseste und Gerechteste Kayserin und Monarchin aller Reussen verehret und bewundert, so giebet Ritter- und Landschaft auch in der allerubmissifesten Dovotion gegen Thro Kayserl. Majestät keinen Staaten der Welt im geringsten nach. Ich schätze also diesen Tag für den glücklichsten meines Lebens, da ich die allergnädigste Erlaubniß erhalte, mich mit diesem Ehrfurchtsvollen Opfer zu Thro Kayserl. Majestät Füßen zu legen, und
E Thro



Ihro Kayserl. Majestät, Huld, Gnade und Allerhöchste Protection für mein Vaterland und mich selbst fernerhin allerunterthänigst und gehorsamst zu erbitten.

Lit. B.

Die Herzogthümer Curland und Semgallen haben sich zwar vor mehr denn 200 Jahren den Allerdurchl. Königen und der Durchl. Republik von Polen und Litthauen, durch aufgerichtete Grundverträge, als Pacta Bilateralia dergestalt subjeciret und unterwürfig gemacht, daß den Ständen derselben darauf von dem Allerdurchl. Könige Sigismundo Augusto, gloriwürdigsten Gedächtnisses, die herrlichsten und vortreflichsten Privilegia zugestanden und ertheilet worden, demohngeachtet aber haben selbige zeit-
 hero nicht ungerührt wahrnehmen müssen, daß diese Grundverträge, die eine ewige Gültigkeit haben sollen, als die Basis Subjectionis durch verschiedene Reichstägl. Constitutiones ad mala narrata, et sinistram informationem der dabey interessirenden Theile einseitig infringiret, und die Stände dieser Herzogthümer in denen ihnen de jure competirenden Gerechtsamen, tam in ecclesiasticis quam politicis aufs höchste lediret, und graviret worden; die Stände der Herzogthümer Curland und Semgallen, welche nur lediglich den Durchl. Herzog und Ritter, und Landschaft vorstellen, sind zu weit entfernet den geringsten Schein zu geben, daß sie durch diese Relata antecedentia den Rechten der Durchl. Oberherrschaft und irgend eine Weise derogiren, oder über das Verfahren derselben Urtheile und Beschwerden austreuen wollten, sondern declarirten vielmehr, daß, wenn sie gleich von der Welt bekannten Gerechtigkeit Ihres Allerdurchl. Königes und Oberherrn mit völliger Gewisheit überzeuget wären, und von Allerhöchstdenenelben nichts anders, als die vortheilhafteste Genugthuung erwarten dürften, sie dennoch in Betracht der grossen Nachtheile, so ihnen sowohl, als denen in dem Herzogthum Litthauen wohnhaften Curländern, die an denen Grundverträgen gleichen Antheil haben, von Zeit zu Zeit zugewachsen, bey den häufigen Widersprüchen und dem feindseligen Betragen vieler zur Republik gehörigen Glieder denjenigen Weg nicht verlassen könnten, den ihnen die weise Vorsehung des HErrn unter dem großmüthigsten Schutze Ihres Kayserl. Majestät, der erhabensten Monarchin von allen Reussen gebahnet und bereitet hat. Die Stände dieser Herzogthümer, die ihre Pflichten gegen die Durchl. Oberherrschaft bey denen härtesten Drangsalen nicht verkannt, noch vielweniger in der Folge verkennen werden, suchen durch den mit Beybehaltung der schuldigsten Treue gegen
 Dieselbe,

Dieselbe, und also mit aller Vorsichtigkeit erfolgten Access zu der Confoederation nichts anders, als die glückliche Wiedererhaltung ihrer quoad ecclesiastica et secularia verlohrenen Gerechtsamen, und da sie sich in dieser Absicht nicht allein die allerhöchste Protection Ihro Kayserl. Majestät als der grössten und gerechtesten Monarchin zuversichtlich versprechen dürfen, sondern auch die derselben von dem Allerdurchlauchtigsten Könige Sigismundo Augusto S. S. nach dem Feste der heiligen Catharina gnädigst ertheilte Privilegia unter der glorreichen Regierung und allerhuldreichsten Vorsorge der weisesten Kayserin Catharina der Zwoten, als der anbetungswürdigen Göttin der Erden, neuen Glanz und neues Leben erhalten sollen; so ist denen Ständen keine Pflicht natürlicher, als daß sie diesen geheiligten Namen der grössten und leutseligsten Kayserin Catharina der Zwoten das verewigte Denkmahl der allertiefsten Dankbarkeit und unendlichen Devotion in ihrem Herzen stiften und aufrichten. Die unschätzbare Gnade und unermessliche Sorgfalt dieser preiswürdigsten Monarchin hat dahero sowohl dem Durchl. Herzoge, als auch Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen die glücklichste Veranlassung gegeben, daß sie die in denen Gesetzen des Landes gerechtfertigte Beschwerden gemeinschaftlich sammeln, in ein Corpus zusammen tragen, und mit selbigen die beyden Wohlgeb. Landesdelegirten Cammerherren von Sacken und von der Hoven, zu dem bevorstehenden extraordinairn Reichstage nach Warschau abfertigen können. Da selbige aber zum voraus überzeugt seyn müssen, daß ohne der allerhuldreichsten Würksamkeit Ihro Kayserl. Majestät und dem kräftigen Beystande Allerhöchstderoselben daselbst subsistirenden Ambassadeurs, die gerechtfame Abolition derselben eben so wenig erfolgen, als die Sicherheit der resticuirten Gerechtsamen bestehen würden; so hat Endes unterzeichneter, als Landesdelegirter, dem ihm aus der allgemeinen Landesversammlung gegebenen Auftrage gemäß keinen Anstand nehmen wollen, Einem Erlauchten und Allerhöchstverordneten Ministerio Ihro Kayserl. Majestät von allen Neussen nicht nur das von Seiten des Durchl. Herzogs und der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich unterschriebene Corpus Gravaminum, die denen nach Warschau abgesandten Delegirten ertheilte Instruction und den Conferenzialschluß in originalibus sub Lit. A. B. et C. zu Höchstderoselben hohen Wissenschaft, und dem etwannigen Beweise der gemeinschaftlichen Absichten ehrerbietig zu unterlegen, sondern auch Höchstdasselbe ganz gehorsamst zu imploriren, die in selbigen enthaltene Angelegenheiten der Stände von Curland Ihro Kayserl. Majestät Weltgepriesenen Großmuth und Gnade allerdemüthigst vorzulegen, und sich ver-



möge Deroselben bekanten so weisen als gerechten Eifer für die Erhaltung der Curländischen Landesgerechtfame dahin allergeneigt und sorgfältigst zu verwenden, daß die gerechte Abstellung der in dem Corpore befindlichen Beschwerden, worüber denen Delegirten alle erforderliche Beweise mitgegeben worden, eben sowohl, als der von denen in Lithauen wohnhaften Curländern in gleicher Absicht einzureichenden rechtmäßigen Gravaminum, unter der einzig und allein geltenden Unterstützung des zu Warschau subfistirenden Ruffisch, Kayserl. Ambassadeurs, des Durchl. Fürsten Repnin, gnädigst besorget, und der Sicherheit der alsdenn glücklich retablirten Grundverträge und Cardinalgesetze sorgfältig prospiciret, und selbige ohne der geringsten Ausnahme vi Constitutionis aufs neue bestätigt würden. Der Durchl. Herzog sowohl, als Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen werden diese unendliche grosse Gnade der weisesten und gerechtesten Monarchin von allen Reussen, als der größten Beschützerin ihres Staats, mit der allertiefsten Verehrung lebenslang erkennen, und vor das theuerste und kostbarste Leben dieser erhabensten Göttin der Erden, die inbrünstigsten Seufzer zu Gott schicken, wie nicht weniger die sorgfältigste und allergeneigste Vermittelung des Erlauchten und weisen Ministerii mit dem lebhaftesten Danke verehren. Höchstdessen hohe Grace und fortdaurenden unschätzbargeneigten Wohlwollen Endes unterzeichneter sein ganzes Vaterland und sich selbst ganz gehorsamst empfiehlt.

Heinrich Benedictus von den Brincken,
Curl. Landesdelegirter.

Lit. C.

Durchlauchtigster Großfürst, Gnädigster Herr!

Ew. Kayserl. Hoheit erhabenste Eigenschaften, welche diesen unendlich grossen Reichen und Staaten in der Folge den glücklichsten und vortreflichsten Regenten versprechen, machen den Herzogthümern Curland und Semgallen in Betracht der vortheilhaften Lage einen so lebhaften Eindruck, daß Ritter- und Landschaft derselben es sich zur größten Pflicht rechnet Ew. Kayserl. Hoheit ihre tiefste Ehrerbietigkeit und Veneration demüthigst darzulegen. Ew. Kayserl. Hoheit erlauben dahero gnädigst, daß ich als Abgeordneter der Curländischen Ritterschaft dabey Ew. Kayserl. Hoheit Gnade und Propension mein Vaterland und mich selbst ganz gehorsamst empfehle darf.

Lit. D.



Erläuterungen des 1. und 2ten Puncts der von der
Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und
Semgallen denen Delegirten ertheilten Addit. Instr.

Die den 12ten Nov 1737. zu Danzig geschlossene Convention läuft ihrem Wesen, oder der Art und Weise ihrer Errichtung, sowohl als auch ihrem Inhalte nach, wider die Grund- und Hauptverfassung des Landes, und ist also in forma et materia unstatthaft und hinfällig.

In der Reichs- Constitution von 1736. heist es :

Die Curländische Commission deren zum allgemeinen Wohl beschener rühmlicher Actus bey uns, und der Republik, eine unausgesetzte Danknehmigkeit verdienet hat, approbiren wir in allem dem, was sie zur Aufrechthaltung unserer Königlichen und der Republik Rechten, und zu der unauf löblichen Vereinigung dieser Provinz mit der Republik errichtet, wie wir denn auch zugleich alle Rechte, Privilegia und Freyheiten dieses Herzogthums confirmiren und bekräftigen; Und da es sich nach reiflicher Erwegung befunden, daß aus der durch die erwähnte Commission concertirten und ad approbandum eingereichten Ordination vieler Ursachen halber und insonderheit der auf den Herzogl. Fafelgütern haftenden Schulden wegen, kein so grosser Vortheil uns und der Republik an erwachsen dürfte, als wenn mehr angeregtes Herzogthum sub Regimine Ducum verbliebe; Als haben wir in Ansehung des allerunterthänigsten Ansuchens des Curländischen Adels, damit selbiger unter der Regierung eines Fürsten juxta pacta Subjectionis et Formulam Regiminis gelassen werden möchte, imgleichen in der Rücksicht, daß die Subsidia Militum à Principe feudatario et obstricto Vafallatui nostro geleistet werden könnten, und der von uns zu belehnende Fürst die verschuldeten Herzogl. Fafelgüter in emolumentum et rem feudi von den Schulden befreyen möge, hiedurch mit Gutbefinden und Genehmhaltung aller Stände ordiniret und festgesetzt, daß nach Absterben des jetzigen Herzoges Ferdinandi, und mit ihm erlöschenden Kettlerischen Stammes (den wir ad vitae tempora circa feudum et jura ejusdem erhalten wollen) wir einen andern cum Successoribus ejus masculis de lumbis procedentibus, die Belehnung des Herzogthums Curlands durch unser Diploma juxta in simili practicum modum conferiren werden. Damit aber dieses zu desto grösserem Vortheile der Republik sowohl, als auch mit gründlicher Erhaltung der Vereinigung dieses Herzogthums mit der



Republik geschehen möge, so prorogiren und authorisiren wir die obgedachte Commission de Anno 1727, daß selbige mit dem Fürsten, den wir be-
lehen werden, über die Conditiones convenire.

Nach diesem wörtlich angeführten Inhalte der Reichs- Constitution hatte der post fata Ducis Ferdinandi von dem Allerdurchl. Könige S. M. neu zu investirende Herzog mit der aus dem Reichstage 1726. nach Curland verordneten, daselbst das folgende Jahr wirklich gehaltenen, und noch nicht geschlossenen, sondern tenore Actorum limitirten, und durch das Reichsgesetz prorogirten Commission über die Conditiones zu conveniren; diese Commission war also ihrer Ausfertigung, Begebung und Limitation nach eine Curländische, und da das Reichstägige Gesetz von 1736. selbst diese Commission eine Curländische nennet, und solche zur Abhandlung der Lehns-Conditionen ausdrücklich prorogiret, so konnte eine Curländische Commission, welche Lehns-Conditiones und Vorfälle zu erörtern hat, woran die Landesstände nothwendig Theil haben, und allezeit mit einschlagen, nicht auffer diesen Grenzen versetzt und begangen werden. Die Grundverträge, die von den Landesständen ihr Wesen haben, und alle vorige Commissiones, und deren Decisiones von 1617, 1642 et 1717. so auf Curländischen und Semgallischen Landtagen communicatis Consiliis mit Ritter- und Landschaft errichtet, und dahero die Cardinalgesetze des Landes ausmachen, beweisen durch Beyspiele und Verordnungen, daß in publicis, ohne Ritter- und Landschaft, als die Landesstände, nichts vorzunehmen sey. Wie hat denn durch ein ad malam Informationem Cancellariae erschlichenes Rescript eine durchs Gesetz nach Curland bestimmte Commission nach Danzig verleget, und die Curländische Ritter- und Landschaft davon entfernt und gänzlich ausgeschlossen werden mögen; Selbst diejenigen, welche solches betrieben, haben dergleichen Verfahren bedenklich und unstatthaft befunden; indem die Confirmation davon auch ins geheim gesucht worden, wie die Relation des Landesdelegirten zu Warschau d. d. 23ten Nov. 1728. das Land belehret. Aus dem Vorhergehenden ist demnach klar zu ersehen, daß die zu Danzig inscio Ordine Equestri errichtete Convention in Absehen auf die Art und Weise, wie solche entstanden, schon an sich völlig unstatthaft sey. Daß aber auch derselben Inhalt den Landesgerechtfamen höchst nachtheilig ist, wird nachstehendes auffer allen Zweifel setzen. In dem zweyten Articul derselben ist die Praeminence der Catholischen Religion, folglich diese für die herrschende des Landes anerkannt, in zehn Jahren eine neue Catholische Kirche zu Libau anzufertigen, und die von den Altenburgischen und Almagenschen Kirchen ent-

setzte

setzte Geistlichkeit wieder zu restituiren, festgesetzt worden. Da nun aus dem 44. §. Form. Reg. erhellet, daß nach den *Pactis primaevae Subjectionis* die Religion Augspurgischer Confession allein in Curland statt finde, ad seriam postulationem Regiam aber nicht mit des damaligen Herzogs Friedrich Einwilligung allein, sondern auch des gesamten Adels der Herzogthümer die freye Catholische Religionsübung in solchen bestellet worden, so ist das, was der Catholischen Religion Praeeminence und Erbauung einer solchen Kirchen halber angebracht, und ohne Ritter- und Landschaft einseitig kipuliret worden, den *Pactis prim. Subject.* der Form. Regim. auch dem Wahl- Pacto zuwider, und der Landesreligion höchst nachtheilig und gefährlich. Das Unrecht aber und die Gewalt zu beurtheilen, so durch die in diesem 2ten Articul derselben zugesagte und vollzogene Restitution der Catholischen Geistlichkeit der gedachten Kirchen, nicht nur dem Publico, sondern auch den, bey diesen Kirchen Miteingepfarrten, nicht weniger den *Creditoribus* und zu dem bereits ante reformationem erregt gewesenem Altenburgschen Concurs gehörigen Interessenten erwachsen und zugefüget worden, muß man die Gründe wissen, welche die Entsetzung der Geistlichkeit von diesen Kirchen verursacht. Diese Gründe bestehen kürzlich darinn: Die Altenburg- und Ilmagsche Kirchen sind von den letzten Erbbesitzern zu Altenburg, von Rappe, nachdem er sich zur Catholischen Kirche bekannt, ohne Einwilligung der übrigen Miteingepfarrten Häuser und also post motum Concursum à non Domino reformat, und an die Catholische Geistlichkeit abgegeben worden. Diese Kirchensache hat wegen der aus der Danziger Convention widerrechtlich erfolgten Restitution der Catholischen Geistlichkeit vor die Allerhöchsten Königl. Gerichte gebracht werden müssen, allwo sie zeithero pendet, und das Land selbstn vielen Kosten ausgesetzt gewesen.

In dem 3ten Articul derselben ist conveniret worden, daß der Durchl. Herzog die in denen Herzogthümern gelegene Allodial-Güter, sie mögen verpfändet seyn oder nicht, unter eben derselben Qualitaet des Allodii sich approbiren könne. Dieses ist überhaupt den Reichs- und Landesverfassungen, und insbesondere den Decif. Commissionum von 1617, 1642. und vielen laudis publicis entgegen, so dem Durchl. Herzoge selbstn nach dem mit der Landschaft errichteten Pacto unverleslich seyn müssen. Damit aber von dieser die Allodial-Güter des Landes betreffenden Materie was gründliches und überführendes gesagt werde, ist erforderlich, die Beschaffenheit derselben kürzlich anzuzeigen.

Diese Allodial-Güter sind entweder gesammter Hand i. e. *cunjunctae manus*,



manus, oder väterliche und quovis alio iusto titulo acquirte Güter. Auf solche von den Vorfahren erworbenen mit Heermeisterl. auch in der Folge Königl. Privilegien bewerthen Gütern beruhet der Lustre eines freyen Adels sowohl, als auch das *Vi Pactorum Subjectionis* denen Allerdurchl. Königen und der Durchl. Republik von Polen zu praestirende *Servitium Equestre*. Und da dergleichen Rittersitze im Königreiche Polen und Großfürstenthum Litthauen per *Constitutiones generales de Annis 1588 et 1635.* zu ewigen Zeiten dem Adel conserviret sind, und also sub nullo praetextu weder von den Allerdurchl. Königen veralieniret, noch nach den Constitutionen von 1624, 1637 et 1676. von Allerhöchstseltigen selbst und denen aus ihrem Geblüte besessen werden können. Der Curländische Adel auch vermöge des 9ten *Artic. Pactorum publicorum primaevae Subjectionis omnium Praerogativarum Baronum atque Nobilium Dom. Regn. Polonici* theilhaftig ist; so bleibt gar kein Grund übrig, aus welchem das Fürstl. Curländische Haus die Allodialia dieser Provinz an sich ziehen könnte. Zu dem Besitze dieser Rittergüter gehören in Rücksicht auf die Grundverträge des Landes, und der besondern Verbindungen, *conjunctae manus* genannt, ganze Familien, in den bonis avitis die nächste Brange des männlichen Stammes, und in den bonis noviter acquisitis der älteste männliche Erbe, einfolglich auch die *Descendentes Familiae*. In allen dreyen Arten der Allodial-Güter kömmt den Töchtern und ihren Descendenten zu statten, daß sie *extincta linea masculina* allwo die *Causa exclusionis*, ut *splendor familiarum* conservetur aufhöret, zu der *Succession* in *infinitum* admittiret werden. Die Descendenten utriusque Sexus haben solchemnach ein *Jus quaesitum* an die wohlervorbene Rittersitze ihrer Vorfahren, so durch keinerley Verkauf an potentiores zu mindern, noch die Allodialia selbst dergestalt extra *commercium commune totius Ordinis Equestris* zu setzen frey stehet. Kurz zu sagen! Keine Alienation dieser Rittersitze kan sine *consensu universi Corporis Equestris ordinis* statt haben, weil solche *mutationem Status totius Nobilitatis* involviret. *Ordo Equestris* hat darinnen nimmer gewilliget, sondern sich jederzeit publice dawider gesetzt, wie die Annis 1684, 1687 et 1692. eingereichten *Gravamina* es sattsam erwiesen.

In dem *Corpore Gravaminum de Ao. 1687.* beziehet sich Ritter- und Landschaft auf *Decreta Regia et Comititalia*, mittelst welcher die Restitution der Allodialien bereits festgesetzt ist, und die Landesstatuten halten §. 105. in sich, daß *ignobiles et peregrini pro indigenis non recepti*

recepti keine Allodial - Güter kaufen, noch besitzen mögen, auf dem Falle aber, wenn dergleichen sich zutrüge, disponiret der commissorialische Abschied von 1642. dermassen, daß solche von non indigenis besessene Güter gegen Empfang des Kauffschillings, niemanden anders, als dem Adel anheim fallen sollen.

Ritter- und Landschaft durch die Pacta publica primaevae Subjectionis so stattlich gesicherte Befugnisse und Rechte auf die Allodialia können durch nichts geschwächt werden, und derselben gebühret also die Restitution solcher so gewiß, als es offenbahr wahr ist, daß die in der Danziger Convention enthaltene Verfügung der Allodialien wegen einen wirklichen Widerspruch der ersten Grundverträge abgiebet.

Nicht anders gehet es mit der peremptorischen Edictal-Citation, die ad Instantiam der Wohlgebohrnen Instigatoren ausgefertigt, und noch neuerlich vor dem Schlusse der allgemeinen Landesversammlung in Curland publiciret worden. Selbige gründet sich nach ihrem Inhalte, und da sie bereits in dem darauf folgenden Jahre 1738. zum Vorschein gekommen, wahrscheinlicher weise auf die Danziger Convention, und die Curländische Ritterschaft muß rechtlich besorgen, daß sie sowohl der Allodialien halber bey denen Allerhöchsten Königl. Relations - Gerichten per Decretum praecludiret, als wegen ihrer eigenthümlichen Besitze der vermeintlichen Feudal - Güter, die doch ex Privilegiis à divo Rege Sigismundo Augusto, Nobilitati concessis, und durch anderweitige Königl. Confirmationes die Natur der wahren Erbgüter erhalten, in grosse Gefahr und Unsicherheit gesetzt werden dürften, immassen die Contenta eben derselben Edictal-Citation, die jetzt nicht bey der Hand, so viel nur Authoris rememberlich, dahin ausfielen, daß nicht nur die Durchl. Prinzessinnen, welche an dem Hochfürstl. Kettlerischen Hause einige Forderungen zu haben glauben; sondern auch alle Hoch- und Wohlgeb. Creditores und Praetendentes der Kettlerischen Tafel- und Lehngüter vor die Allerhöchste Königl. Relations - Gerichte dergestalt vorgeladen wurden, daß sie ihre in Händen habende Documenten, Siegel und Briefe produciren, und alsdenn einer Sentence gewärtig seyn sollten. Wie wäre es wohl möglich, daß die Curländische Ritter- und Landschaft bey solchen Umständen, da der rechtmäßige Besitz ihrer von den Vorfahren wohlervorbener Erbgüter, die zu aller Zeit incontestable gewesen, einigem Zweifel ausgesetzt, und sie in ipsa possessione legitima nicht nur turbiret, sondern wider den klaren Inhalt der commissorialischen Decision von Ao. 1642. auch ad editionem Instrumentorum angehalten werden sollten, ein irreparables Schicksal

D



sal mit Gelassenheit erwarten, und zu ihrer Errettung nicht vielmehr alle erlaubte Mittel vorkehren dürste.

Die Privilegia Nobilitati à Divo Rege Sigismundo Augusto, circa Subjectionem universae Livoniae, Vilnae, Feria Sexta post Festum St. Catharinae Anno 1561. indulta sagen im §. 7. ausdrücklich: Proinde petimus, qua decet, humillima observantia, ut non modo, quae antea dicta sunt, praestentur Nobis, verum cum plures sint in Livonia, qui cum Consanguineis suis, atque aliis Familiis Jus Simultaneae, sive conjunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium ac Vestra S. R. M. coeteris quoque omnibus, videlicet universae Nobilitati, aequè illis, qui sub Dominio Domini Magistri, coeterorumque Principum mansuri, ac illis, qui S. R. M. Vestrae immediate Subditi futuri sunt, Nostrisque Personis ex liberali favore, pro Regio Vestro splendore, atque amplitudine, gratiosissime concedatur, in omnibus eorum *bonis feudalibus quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo sive speciali gratia, sive contractu licito obtinere poterunt*, non modo cum Consanguineis, affinibus, sed aliis quoque exteris Familiis, atque Sociis talae Jus simultaneae, sive conjunctae manus coire atque contrahere, hoc est, ut habeamus liberam, et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus bene placitas, *non requisito Majestatis Vestrae Consensu et alterius cujusvis Superioris*, convertendi.

Aus diesem Extracte, den man nicht allein allegiren, sondern auch zum Beweise des vorgebrachten Verbotenus anführen wollen, erhellet klar und deutlich, daß der Curländische Adel mit denen Lehngütern, die er bereits damalen besessen, und noch in der Folge von denen Herzogen quovis modo erhalten würde, nach eigenem Gefallen zu disponiren, die Freyheit erhalten hätte, und in diesem Falle weder des Königes Majestät noch des Herzoges Durchl. Consens zu suchen, und im geringsten Nachenschaft zu geben gehalten wäre. Wannhero denn obgedachte peremptorische Edictal-Citation in soweit sie den Adel und desselben legitime Erb- und andere ex Contractibus hergeleitete Besizlichkeiten tangiren sollte, dergestalt restringiret werden müßte, daß die Ritterschaft von Curland in Betracht ihrer sub iusto titulo in Besizhabende Güter und derer Allodialien, die zu der Adelsfabne gehören, und wovon der Durchl. Oberherrschaft von Polen ex matricula Militari die Servilia Equestria geleistet und andere Onera publica abgetragen werden müßten, davon gänzlich eximiret und

in völlige Sicherheit gesetzt werden. Dieser ist der gemessene Vorwurf, der die Aufmerksamkeit der Ritterschaft nothwendig beschäftigen muß, wenn sie es als eine der grösssten Pflichten mit ansiehet, mit ausdrücklichem Vorbehalte der schuldigsten Achtung gegen die hohen Regalien und Rechte des Durchl. Herzoges, denen sie weder scheinbarer Weise zu nahe zu treten, noch desselben Investitur auf irgend eine Art zu bezweifeln gemeinet ist, vor die Erhaltung ihrer selbst und ihrer Nachkommen zu sorgen.

Heinrich Benedictus von den Brincken,
Curländischer Landesdelegirter.

Lit. E.

Pro-Memoria.

Ihro Kayserl. Majestät, die größte und gerechteste Monarchin aller Reussen haben durch Allerhöchstdieselben zu Mitau in Curland subfittirenden Ministre zu verschiedenen malen Allerhuldreichst und Großmüthigst declariren lassen, daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst entschlossen wären, die Religionsrechte, Freyheiten und Privilegien der Herzogthümer Curland und Semgallen, auf eben dem Fusse, wie selbige tempore Subjectionis gewesen, und von denen Durchl. Königen in Polen beschworen worden, aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch niemalsen zuzulassen, daß in selbigen die mindeste Abänderungen zum Nachtheile derselben erfolgen sollen. Da nun Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen auf diese Allerhuldreichsten und Großmüthigsten Kayserl. Versicherungen mit einem so ehrerbietigen Vertrauen sich gründet, daß sie in allen Fällen, die selbiger gefährlich und nachtheilig sind, von dieser glücklichen Epoque vertheilen, und die Allerhöchste Protection der grossen Monarchin geniessen wollte; so hat sie sich in Betracht der grossen Nachtheile, so derselben aus der den 12ten Nov. 1737. zu Danzig geschlossenen Convention, der indebite geschehenen Foundation sowohl, als auch dem mehreren Inhalte nach zugewachsen, und der augenscheinlichen Gefahr, so die aufs neue in Curland publicirte peremptorische Edictal-Citation ihren rechtmäßigen und eigenthümlichen Besizlichkeiten verursachte, ihre nach Warschau abgefertigte Delegirte, annoch aus der allgemeinen Landesversammlung mit einer Additional-Instruction zu versehen, und selbige unter der Allergnädigst gegönnten Protection Ihro Kayserl. Majestät zur Aufhebung aller Nachtheile und Herstellung der völligen Sicherheit einen bestimmten Auftrag zu geben.



Endesunterzeichneter declariret Abseiten der Ritter- und Landschaft auf das feyerlichste, daß selbige weder die Investitur- Rechte des Durchl. Herzoges zu beyweifen, noch desselben Regalien zu nahe zu treten, dadurch im geringsten intendirte und gemeinet wäre, sondern nur lediglich wünschte, daß die obmentionirte Danziger Convention ihrer offenbahren Unstätt- haftigkeit, und der den Landesgerechtfamen daraus erwachsenen grossen Nachtheile halber, bis auf das Fundamentum Investiturae ex radice gehoben, und die peremptorische Edictal-Citation zur endlichen und unge- zweifelten Sicherheit der Curländischen Ritterschaft in ihren möglerworbe- nen eigenthümlichen Besizlichkeiten und Rechten an die Allodialia inter- pretiret und erkläret werden möchte; In welcher Absicht denn Einem Er- lauchten und Allerhöchstverordneten Ministerio Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen Endesunterzeichneter nicht allein die denen Delegirten von der ganzen Ritter- und Landschaft ertheilte Additional-Instruction in Originali sub Lit. D. mit denen von ihm angefertigten Erläuterungen sub Lit. E. ganz gehorsamst zu unterlegen, sondern auch daß selbigen, in den zwey ersten Puncten anvertraute wichtige Geschäfte aus den angezeigten erheblichen Gründen Höchstderoselben vielgeltenden und gnädigen Unterstüt- zung demüthigst zu empfehlen, sich die ehverbietigste Freyheit nimmt. Die Weltbekannte Gerechtigkeit und Großmuth Ihro Majestät der grossen Kayserin, und die so vorzügliche, als weise Denckungsart des Erlauchten Ministerii, belebet Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen so vollkommen, daß die unschätzbare Gnade und Allerhöchste Vorsorge der grössten und würdigsten Beherrscherin des Russischen Reichs, Endesunterzeichneter sich und der Ritterschaft zum Besten nicht nur vor- setzt und zu ewigen Zeiten allerdemüthigst erseheth, sondern auch die Hohe Grace und allergeneigste Würksamkeit des Erlauchten, Einsichtsvollen Ministerii sich ganz gehorsamst erbittet.

Heinrich Benedictus von den Brincken,
Curländischer Landesdelegirter.

Lit. F.

Anmerkungen.

1)

Die in der peremptorischen Edictal-Citation angeführten Fürstlichen Familien, als Haeredes des vorigen Curländischen Fürstl. Hauses
Kett.

Kettkerischen Stammes, haben sich, wie bekannt, dieser vermeintlichen Erbschaft halber zeithero gar nicht gemeldet, und wären auch, wenn solches gleich geschehen sollte *ex jure praescriptionis* schon längststen *praeccluderet*; mithin können selbigen bey diesen Umständen *absque ullo decreto praecclusi* eben so wenig welche *beneficia* mehr zu statten, als es sich offenbar zu Tage legte, daß der Inhalt der *Edictal-Citation* mehrentheils den Adel und dessen *Justo titulo* acquirirten Besitzlichkeiten tangirte, und es sich leichtlich ereignen dürfte, daß selbige, ob sie gleich in *fundamento Privilegiorum à Divo Rege Sigismundo Augusto concessorum*, *incontestabile* wären, *vi cujusdam decreti* in Gefahr und in unerwartete *Contestation* gesetzt werden könnten.

2) Die *Substantia Kettkeriana* der ausgegangenen Fürstl. Familien, könnte ihrer wahren Natur nach dem vorjehet etablirten Fürstl. Hause keinesweges anheimfallen, da selbiger mit den vorigen in keiner eventuellen Erbfolge stehet, sondern demselben nur das Lehn mit denen natürlichen *Attributis* conferiret worden; weswegen denn dem Adel das Recht an die *Allodialia*, die doch aus dem bestimmten Verhältnisse des *Servilii Equestris* gegen das *Vasallium Principis* von der Adelsfahne niemals abgelöset, und separiret werden mögen, dergestalt nothwendig offen bleiben müßte, daß selbige in der Folge *praevia taxatione Judiciali* an den Adel zurückfallen, und solchergestalt der Adelsfahne *restituiret* werden könnten. Dieses würde aber völlig *cessiren*, wenn darüber in *favorem* des Fürstl. Hauses und *praepjudicium irreparabile* des Adels, und der demselben *competirenden* Rechte, *quoad Allodialia*, die *Praeclusiva* ergehen sollten, und selbiger nachhero niemalen mehr gehöret werden dürfte.

Note. Das *Vasallagium Principis* ist *ad normam Ducum Prussiae* auf 100 Mann Reuter festgesetzt, wohingegen der Adel pro *Servilio Equestre* 200 Mann im erfordernten Falle stellen muß.

3) Die Stelle, da es in der *Edictal-Citation* heist:

"Jura, Documenta, et Instrumenta, Obligationesque,
"quae ad bona feudi nostri et Substantiam Illust. Ducis
"Ferdinandi vos habere praetenditis, etc."

zeigt ganz deutlich an, daß darunter der Adel mit denen im Besitze habenden Lehngüter, die aber die Natur der Erbgüter erhalten, und die zur Adelsfahne gehörige *Allodialia* verstanden werden, wobey man in einer evidenten Gefahr von Seiten des Adels unmöglich gleichgültig bleiben, und sich dem harten Schicksale, wodurch viele Familien wider Recht und Billigkeit *ad summam pauperiem* gebracht werden könnten, freywillig aus-



setzen kan, sondern sich vielmehr mit der feyerlichsten Versicherung denen Lehnsrechten im geringsten nicht derogiren zu wollen, auf das bereits eingerichtete beziehet, und die Allerhöchste Protection zu seiner Errettung und Sicherheit dem allergehorsamsten petito gemäß, allerdemüthigst reclamiret.

Heinrich Benedictus von den Brincken,
Curl. Landesdelegirter.

Lit. G.

Note.

Es haben die von dem Durchl. Herzoge und der Ritter, und Landschaft aus Curland ex vinculo confoederationis zu dem extraordinairnen Reichstage nach Warschau abgeordnete Landesdelegirte als die Herren Cammerherren von Sacken und von der Howen, Endesunterzeichneten, vermittelst eines Schreibens de dato Warschau den 27sten Nov. st. n. a. c. einen umständlichen Bericht abgestattet, welchergestalt die aus dem Reichstage niedergesetzte Commission auf derselben eingereichte Gravamina in Ecclesiasticis eine dergestaltige Resolution ertheilet hat, welche die in den Landesgesetzen selbstn gerechtfertigte Beschwerden eben so wenig Gesetzmäßig aboliren, als die Stände der Herzogthümer überhaupt in Absicht ihrer zu verbessernden Umstände zufrieden stellen könnte. Die großmüthigsten, leutseligsten und allerduldreichsten Gesinnungen Ihro Majestät der grossen Kaiserin aller Reussen, sind in dem Abschehen, alle Menschen glücklich zu machen, bey denen täglichen Beweisen der Welt zu sehr bekannt, als daß die Stände von Curland in diesem geäußerten Versuche der Glaubens-Gegner gänzlich verzweifeln, und nicht vielmehr zu der Allerhöchsten Gnade und Protection der gerechtesten und erhabensten Monarchin Vertrauens: und Ehrfurchtsvoll recurriren sollten.

Diese Preiskwürdigste Beherrscherin des Ruffischen Reichs, die Gott selbstn zum Wohl und zur wahren Aufnahme aller benachbarten Staaten, als die weiseste und mächtigste Beschützerin der Religion und Freyheit, auf den Kayserl. Thron gesetzt, flößet den Ständen von Curland in ihren bedrängten Umständen den größten Muth ein, und Allerhöchstderoselben Allergnädigste Versicherungen, welche sie zum östern mit vorzüglichen Beweisen der Huld und Gnade gewürdiget worden, geben selbigen die glücklichste Veranlassung, daß sie in ihrer äussersten Noth sich durch Endesunterzeichneten, als Abgeordneten derselben zu dem geheiligten Thron, der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiserin und Monarchin aller Reussen



sen ehrerbietigst wenden, und Allerhöchstderoselben Schutz und Beystand demüthigst erbitten dürfen. Unter diesen beglückten Umständen und in einer so gegründeten Zuberzucht siehet sich Endesunterzeichneter dannenhero seiner Pflicht gemäß verbunden, Einem Erlauchten und Allerhöchstverordneten Russisch; Kayserl. Ministerio nicht nur den Extract des obgedachten Schreibens, und die ausgefallene Resolution sub Lit. A. et B. gehorsamt zu unterlegen, sondern auch geziemend vorzustellen, was maassen quoad Grav. 2. ex parte Illustr. Ducis ratione Juris Asyli, dessen sich die Catholischen Kirchen und Häuser zum offenbahren Nachtheile der Territorial-Jurisdiction des Landesfürsten bedienen, und wodurch sich die größten Uebelthäter öftters in Sicherheit setzen, und ihrer verdienten Strafe ausweichen, gar nichts resolviret, sondern vielmehr die Befesmächtige Erörterung desselben Gravaminis, obgeachtet die Catholische Religion nach der Formul. Regim. cum Consensu Ducis et Nobilitatis paria jura mit der Augspurgschen Confession erhalten, und also, wie diese, kein Jus Asyli excerciren können, dennoch tacendo übergangen worden.

Quoad 2tium wäre die Resolution zu allgemein abgefasset, da man doch Rechtens fordern könnte, daß, nachdem dem Durchl. Herzoge von Curland nach den Verträgen und Investituren totius rei ecclesiasticae, integra administratio et totalis Jurisdictio competirte, die Catholische Geistlichkeit durch ihre Glaubensgenossen, die doch einfolglich mit darunter stünden, die Consistorial-Gerichte nicht tergiversiren und infringiren liesse.

Quoad 1mum Ordinis Equestris wäre die Resolution im sten Punct von der Art, daß weder die Hauptabsicht der beygetretenen Confoederation erreicht, noch die Kirchen die von den Römisch-Catholischen, wider die geschehene Foundation derselben eigenmächtiger weise reformiret worden, restituiret zu werden schienen, indem man darinn nur generaliter festsetzte, daß die Kirchen, welche von dem Jahre 1717. ab, so man willkührlich pro anno normali annähme, zum Nachtheile der Compatronen reformiret, denen Augspurgschen Confessions-Verwandten wieder gegeben werden sollten, und also nicht allein die namentliche Benennung aller Kirchen, die aus diesem vermeintlichen Rechte zurückfallen müßten, in Absicht fernerverweitigen Controversen vorsichtiglich verschwiegen, sondern auch mit der Illustren, als einer wahren Kirchspielskirchen, samt Hospital und Schulen, so nach dem Nigischen Recess von Anno 1567 als einem richtigen Document, welches die Landesdelegirte in Warschau in Händen haben, der Lutherischen Religion und dem weitläufigen Districte dieser Glaubensverwandten zum Besten fundiret worden,



in favorem tertii et non ex justissima aequitate disponiren wollte; Die Pacta primaevae Subjectionis, als die mit der Republik Polen und dem Großherzogthum Litthauen aufgerichtete Grundverträge setzen die Sicherheit der Lutherischen Religion, als der einzigen des Landes feste, und verordnen ausdrücklich, daß weder darinn noch mit ihren Kirchen die geringste Veränderung vorgenommen, noch von andern vorgenommen zu werden, zugegeben werden soll, und die Form. Regim. wodurch §. 44 den Römisch-Catholischen ad seriam postulationem regiam consensu Ducis et totius Ordinis Equestris liberum exercitium Religionis aequae ac Augustanae Confessionis zwar zugestanden, keinesweges aber das Recht eingeräumet worden, die Kirchen, die der Lutherischen Religion gewidmet gewesen, pro lubitu zu reformiren, sagt §. 45 per expressum, Jura aedificatarum et aedificandarum Ecclesiarum Augustanae Confessionis confirmatur; woraus ganz offenbar zu ersehen ist, daß die Romano-Catholici eben so wenig das Jus reformandi in den Kirchen, wo sie nur Compatroni sind, haben, als es ihnen da wo sie nur allein Patroni sind, mit Recht zugestanden werden kan, weil 1) ein Privatus niemals das Jus reformandi besizet, als welches sie auch selbst in diesem Falle nicht nachgeben. 2) Die Rechte der Augspurgischen Confession und derselben bereits gebauete Kirchen in Form. Regiminis §. 45 dergestalt bestätigt worden, daß dieses Jus quaesitum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten an ihren Kirchen nicht anders, als mit dem größten Unrechte genommen werden kan, und weil ztens die Form. Regim. §. 44 noch überdem sagt:

” Templata Catholica à privato extracta non liberant cum
 ” à pensionibus Augustanae Confessionis consuetis et de-
 ” bitis.

Diese angeführte Gründe legten daher deutlich am Tage, daß die Abolition des Gravaminis lediglich mit der ohnfehlbaren Restitution der namentlich angeführten Kirchen, wohin die Kirchspiels, Kirche zu Illuy, Mutschwangen, Itzagen, Altenburg, und andere mehr vorzüglich gehörten, da selbige Stiftungen vor viele Familien, Häuser, ganzer Districte gewesen, nebst Hospitalern, Schulen und dahin gehörigen Pastoraten, ohne der geringsten Ausnahme et absque quodam anno normali geschehen müßte, zumalen in diesen Fällen gegen eine usurpirte Gewalt keine Praescription statt findet. Quoad 2dum et 3tium zeigte die Resolution des 8ten Puncts ganz offenbahr an, daß selbige auf die beyden Gravamina keinesweges ad aequat wäre, sondern etwas decidendo bestim-

men



men wollte, welches der Landesverfassung von Curland sowohl, als auch der Form. Regim. selbst e Diametro entgegen wäre. Die Formula Regiminis saget expressis verbis: "Quod Nobilis in suis bonis, Sacella, Oratoria privata, item templa aedificare possit," und gestehet es den Herzogen von Curland, welche solches auch zu keiner Zeit selbst anverlangt haben, niemalsen zu, daß sie auf den Lehngütern dergleichen aufrichten, oder anfertigen lassen können, weswegen es dann darinn nicht heißen kan, absque vel cum Consensu Ducis, als welcher denen Römisch-Catholischen in praejudicium Feudi et Ordinis Equestris zur Erbauung einiger Kirchen, kein Recht involviren kan; sondern da man die betrübte Erfahrung hat, daß die Römisch-Catholischen bey denen Belehnungen der Herzoge von Curland öfters neue Acquisitiones gemacht, so wäre zur künftigen Sicherheit nothwendig zu bestimmen, daß die Herzoge niemalsen berechtiget seyn sollten, dergleichen Bedingungen einzugehen, die denen Cardinal-Gesetzen widersprächen, und der Catholischen Religion neue Fundationes einräumeten; So wenig die Stände von Curland auf eine solche Weise, wie es in demselben sten Punct der Resolution versehen, gegen neue Anfälle gesichert befänden, so sehnlichst würden selbige auch wünschen, daß in Ansehung der plenarie zu restituirenden Bethäuser, Klöster und liegenden Gründen dem Gravamini gemäß etwas Entschieden festgesetzt, und darauf deutlicher bestimmt würde, daß die Römisch-Catholischen, die auf eine ungenannte Constitution salvis tamen expressionibus ibique expressis, in diesem Falle verwiesen werden, nicht die geringsten Befugnisse mehr hätten, sub confiscatione sich in der Folge neue Acquisitiones an liegenden Gründen zu machen, und daß überhaupt die contra pacta Subjectionis et Formulam Regiminis arrogirte Praeminence der Catholischen Religion, propter paria Jura Catholicae aequae ac Augustanae Confessionis expresse gehoben werden möchte.

Quoad 4tum, wäre gar nichts resolviret worden, ohngeachtet es doch denen dem Herzoge Jacobo, bey dessen Lehnsempfängniß in Wilda abgenöthigten litteris reversalibus gänzlich zuwider läuft, daß man die Inspection in doctrinam, vitam et mores des Mitauschen und Goldingschen Parochi, ohne Einwilligung des Herzogs als Patronen derselben Kirchen, dem Bischofe von Samogitien einseitig entzogen, und dem Bischofe von Liefland übertragen, und daß letzterer nicht allein obgedachte beyde Parochas zu officialen gemacht hat; sondern sich auch in Curland Jurisdictionem Episcopalem arrogiren und solche excerciren will: welches alles aber der Landesverfassung augenscheinlich entgegen



stehet und worin ebenmäßig eine nothwendige Remedur gewünschet würde.

So weit giengen also die in denen Befehlen von Curland gegründete Anmerkungen, quoad Gravamina des Durchl. Herzoges und der Ritter- und Landschaft in Ecclesiasticis, welche Endesunterzeichneter gegen die commissorialische Resolution seiner Verbindlichkeit nach anfertigen, und E. Erlauchten auch Einsichtsvollen Ministerio, dem ihm ertheilten Auftrage gemäß, zur gnädigsten Beurtheilung und gerechtesten Unterstützung ganz gehorsamst übergeben wollen. Was aber den 2ten, 7ten und 9ten Punct obgedachter Resolution, in Betracht der Griechischen und Reformirten Religionen, derselben freyen Religionsübung und des zugestandenen Rechtes, in den Herzogthümern Curland und Semgallen auch ad munera publica gelangen zu können betrifft, siehet sich Endesunterzeichneter nicht weniger verpflichtet E. Erlauchten und Allerhöchstverordneten Ministerio mit einem gerührten, doch aber ehrerbietigsten Herzen vorstellig zu machen, daß, da man sich abseiten der Curländischen Landesstände der freyen Religionsübung derselben niemals widersetzet hat, wie es die in Mitau und Jacobsstadt befindliche Kirchen der Griechischen und Reformirten Religionen zur Gnüge darthun, und die Religionsverwandten derselben Kirchen allemal einzeugen können, es denen Ständen von Curland höchst schmerzhaft und betrübt seyn mußte, wenn sie durch dieses so weit extendirte Decisum quoad paria Jura, welches nicht nur die Grund- und Hauptgesetze des Landes alterirte, sondern auch ihre von den Vorfahren erworbene Rechte und Freyheiten verletzte, zu ihrem gerechten Leidwesen erfahren würden, daß sie durch ein dergestaltiges Etablissement mehrerer Religionsverwandten aus dem engen Bezirk ihres Vaterlandes verdrenget, und aus dem nächsten Rechte zu der sehr geringen Zahl von Landes-Dignitaeten gesetzt werden. Die Weltbekannte Großmuth und Gnade der grossen Kayserin, und die gerechteste Denckungsart des Allerhöchsten Ministerii, wovon uns sterbliche Zeugnisse vorhanden, sind nur einzig und allein im Stande, die Ritterschaft in Curland aus ihren gerechten Bekümmernissen zu reissen, und solche in berührten Fällen zufrieden zu stellen. Endesunterzeichneter siehet daher in diesem letzteren Point sowohl, als auch allen übrigen das Land interessirenden Assertis, um die Allergnädigste Protection Ihro Majestät, der weisesten und gerechtesten Monarchin aller Reussen, zur wahren Aufnahme seines Vaterlandes allerdemüthigst an, und imploriret Ein Erlauchtes und Allerhöchstverordnetes Ministerium, die wichtigen Angelegenheiten von Curland, worunter das künftige Wohl und Weh verknüpft stehet,

stehet, mit gnädigen Augen anzusehen, und durch Höchstdeffselben gestellten
 Vorsorge in die Wege zu leiten, daß durch des Herrn Ambassadeurs,
 Fürsten Repnin Durchl. nicht allein die gemeinschaftlich eingereichte Be-
 schwerden, tam in ecclesiasticis, quam politicis denen Gesetzen und obli-
 gen Anmerkungen gemäß, vermöge deffselben bekannten Wirksamkeit völlig
 aboliret, sondern auch von denen Herzogthümern und derselben Einräaffen
 aller Nachtheil entfernt werden mögen.

Heinrich Benedictus von den Brincken,
 Curländischer Landesdelegirter.

Lit. H.

Note.

Es ist bekannt, und in den allgemeinen Rechten gegründet, daß Pacta
 Bilateralia, die nach der Natur derselben vim et formam transactio-
 nis erhalten, und certa stipulata partium transigentium in sich fassen,
 eben so wenig von einem Theile dissentiente altera parte dissolviret, als
 in praesudicium ipsius verändert und durch neue Gesetze infringiret wer-
 den können. Die mit dem Durchl. Könige Sigismundo Augusto,
 von dem dormaligen deutschen Ordensmeister Gotthard Kettler, als nach-
 herigen Herzoge, und denen Ständen der Herzogthümer Curland und
 Semgallen Anno 1561. aufgerichteten Verträge, die durch eine besondere
 Incorporations- Acte de Dato Lublini in Conventu generali Regni,
 die 3tio Augusti Anno 1569. von der Republik Polen unione regni
 cum Magno Ducatu Litthuaniae absoluta et perfecta nicht allein in allen
 Puncten und Clausuln und Privilegien, à Divo Rege Sigismundo Au-
 gusto, circa Subjectionem Nobilitati indultis et concessis genehmiget
 und angenommen, sondern auch expressis verbis festgesetzt worden.

”Quod Dux Curlandiae et Semigalliae ab eo tempore in-
 ”posterum cum Ducatu i. e. toto ordine Equestri, regno
 ”Poloniae cum Ducatu Litthuaniae unito tanquam uni et
 ”in diviso Corpore perpetuis temporibus subjiciatur et
 ”incoporetur, ac in clientela et defensione Ipsius et Regni
 ”cum Magno Ducatu Litthuaniae uniti permaneat;”

Können keine andere Gestalt gewinnen, und niemalsen anders betrachtet
 werden, als daß selbige, angesehen des noch überdem in solchen befindlichen
 Ausdruckes: ”vigore praesentis cum ejus Illustritate transactionis
 ”pacta bilateralia” bleiben; die von Demselben Durchl. Könige gleich
 nach erfolgter Subjection denen Durchl. Successoribus Desselben am



Reiche und des jetzt glorreich regierenden Königl. Majestät Selbsten beschworen worden, und nachdem es gleich im Anfange derselben heisset: "quia praedicto Principe, aliorumque ordinum nuntiis ad Nos Vilnam venientibus, et Subjectionem *certis Conditionibus* Nobis Regno Poloniae Magno Ducatui Lithuaniae, coeterisque Ditionibus Nostris profitentibus etc." die Bedingungen der geschehenen Unterwerfung enthalten, welche von allen pacificirenden Theilen heiligst gehalten, und ob Basin Subjectionis in allen Puncten erfüllet werden müssen. Diese Pacta primaevae Subjectionis also, welche veram Transactionem zwischen der Republik Polen und den Herzogthümern Curland und Semgallen bezeichnen, und die Jura des darauf sich gründenden Dominii Decreti einschränken, sagen gleich anfänglich:

"Dedimus praeterea fidem, sicut et presentibus litteris sancte damus, recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi, quam Subditis suis cujusque ordinis, vel Status fuerint, liberum usum religionis, cultusque divini et receptorum rituum secundum Augustanam Confessionem in suis Ecclesiis totiusque rei Ecclesiasticae integram administrationem, sicut eam hactenus habuerunt, libere permittimus, *nec in ea nullam mutationem, neque ut ab aliis fiat, permitturos, omnia etiam eorum Jura, Beneficia, Privilegia Secularia et Ecclesiastica, praesertim Nobilium Proeminentias, Dignitates, etc. confirmaturos esse.*

und dann ferner:

"Praeterea recipimus, prout praesentibus recipimus Subditos Provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse, etc. proinde officia praefecturas, praesidatus Judicatus, Burggrafatus, et id genus, *non aliis, quam Nationis ac linguae Germanicae hominibus ac adeo indigenis collaturos esse, quemadmodum in litteris Prussiae conferre Soliti sumus.*

"Et quicquid publice vel privatim universis et singulis de jure et aequitate competere videtur et videbitur, nostris litteris et Diplomatis confirmaturos, nec ullam in praedictis diminutionem, sed potius pro Regia nostra gratia et beneficia augmentum et accessionem Facturos esse."

Aus welchen angeführten Stellen dem wesentlichen Inhalte nach deutlich erhellet,

erhellet, welchergestalt der Religion Augspurgischer Confession und der Sicherheit derselben, in den Herzogthümern Curland und Semgallen, dermassen sorgfältigst prospiciret worden, daß weder auffer derselben in solchen eine andere Religion fundiret, noch die Officianten - Stellen andern als Indigenis Teutscher Nation und Sprache conferiret werden können, daß die Römisch - Catholischen, wenn sie auch gleich Ao. 1617. durch die Formulam Regiminis non aliter ac Consensu Ducis et totius Ordinis Equestris, welche Jura et Praerogativa erlanget haben, dennoch aus diesem allegirten Befehle selbstnen nicht das geringste quasi Recht einmal besitzen, ihre zu den Gütern gehörige Kirchen, wenn sie vorher mit den abgesonderten Pastoraten der Gemeine Augspurgischer Confession gewidmet gewesen, geschweige noch Kirchspiels - Kirchen, wozu mehrere Familien und eingepfarrte Häuser gehören, mit Schulen, Hospitälern und Pastoraten gewaltsamer weise zu reformiren und an sich zu ziehen. In welchen Fällen auch die obbemerkten Privilegia à Divo Rege Sigismundo Augusto circa Subjectionem Nobilitati indulta mit völliger Ubereinstimmung disponiren, wenn es S. 1. derselben ausdrücklich heißt :

”quod universo Ordini Equestri Sacro Sancta et inviolabilis maneat Religio, quam juxta Evangelica, Apostolicaeque Scripta puriores Ecclesiae, Nicaeni Synodi Augustanisque Confessionem hactenus servavit, neve unquam ullis, sive Ecclesiasticorum, sive Secularium praescriptis, censuris et ad inventionibus gravetur, et quovis modo turbetur.”

Alle diese Allegata, die richtig angeführet worden, und nicht den geringsten Widerspruch in sich fassen, beweisen aus ihrem wörtlichen Inhalte, mit welchem gegründeten Rechte die Landesstände von Curland auf die ohnfehlbare Restitution aller namentlich angeführten Kirchen, Pastoraten, Hospitäler und Schulen, absque ulla restrictione et vacuis exceptionibus Religioni adversariorum aliquid concedendo insistiren, und denen von der hohen Commission einseitig beygefügeten Puncten, ratione der Griechischen und Reformirten Religionen salvo tamen respectu cuivi Superiori debito, wegen der diesen Provinzen daraus resultirenden sehr grossen Nachtheile sich opponiren könnten, da die heiligstbesehwornen Pacta Subjectionis noch auffer dem in denen exprimirten Privilegien, Praerogativen, Immunitaeten und allen Rechten des Adels, nicht die geringste Verletzung, sondern vielmehr eine Verbesserung und Vermehrung zulassen, und nachgeben wollen. So wenig man aber bey solchen



Umständen und einem so offenbaren Rechte, so vor die Landesstände in obberührten Fällen milicirte, von Seiten der Durchl. Republik Polen mit Grunde folgen könnte, daß, weil die Bekenner der Griechischen und Reformirten Religionen unter der Allerhöchsten Protection Ihro Kayserl. Majestät der größten Monarchin aller Reussen, ihre Jura antiqua wiederum in dem Königreiche Polen acquirivet haben, sie solche auch in den Herzogthümern Curland und Semgallen ohne Unterscheid genießten müßten, so leicht ergebe es sich aus der etablirten Connexion selbst, daß das, was in Polen Rechtens, in Curland der besondern Verfassung halber nicht allemal applicabile wäre, und dahero nach diesem Verhältnisse die Sachen der Dissidenten in Polen mit denen Beschwerden der Curländer nicht aus einem Gesichtspuncte beurtheilet und betrachtet werden könnten.

Die Confoederations-Acte selbst, vermöge welcher der Durchl. Herzog, Ritter, und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen der Litthauischen Confoederation beygetreten, und das ganze Verfahren der Confoederirten sowohl, als auch der in Warschau aus dem Reichstage niedergesetzten Commission belehrete augenscheinlich, daß selbige nicht gemeinschaftlich tractiret werden können, und Curland vielmehr *vi pactorum* einen separirten Staats-Cörper ausmachte. Wie wäre es solchenmach wohl möglich, daß, da man das unbewegliche Fundament der besondern Staatsverfassung von Curland zu aller Zeit anerkannt hätte, man auch die von dem Durchl. Herzoge und der Ritterschaft einge-reichte gemeinschaftlichen Beschwerden *resolvendo* etwas festsetzen wollte, so nicht nur der aus beschwornen Grundverträgen gesicherten Verfassung dieser Provinzen entgegen, sondern worüber auch *Consensus Ducis et totius Ordinis Equestris* nothwendig erforderlich wäre. Der Durchl. Herzog und die Landesstände von Curland, die unter denen in Corpore *Gravaminum* befindlichen Beweisen zeithero gewaltsame *Laesiones* ihrer Regalien, und so geist, als weltlichen Rechten empfinden und ertragen müssen, und darüber schon öfters, wiewohl vergeblich, ihre rechtmäßige Beschwerden gehörigen Orts angebracht, würden sich selbst immerwährende Vorwürfe gemacht haben, wenn sie nicht die allergnädigst gegönnete Protection, und in dieser Absicht ertheilten Großmüthigsten und Allerhuldreichsten Versicherungen der Erhabensten und Preißwürdigsten Monarchin und Beherrscherin des Russischen Reichs, mit dem ehrerbietigsten und dankbarsten Herzen entgegen genommen, und die bereits gebahnte Strasse einer glücklichen Aussicht mit betreten hätten. Wenn aber selbige in diesem einzigen Absehen, und in der schmeichelhaften Hofnung, daß sie durch

die

die völlige und versicherte Aufhebung ihrer gemeinschaftlich eingereichten Beschwerden von dieser glücklichen Epoque mit Vortheilen, und derselben laedirte Grundverträge als beschworne und unumstößliche Transactiones, zur Verbesserung ihres bedrängten Zustandes gänzlich retabliret werden würden, der hohen Veranlassung entgegen geeilet, und der in dem Groß-Herzogthum Litthauen unter einem besondern Marschalle formirten Confoederation, mittelst einer unterschriebenen Acte beygetreten sind; so gründen sich selbige lediglich bey denen fürchterlichen Nachtheilen, so nach denen beygefüigten Remarquen aus den Resolutions-Puncten auf sie und ihre Nachkommen fallen, und der Gerechtigkeit ihrer Forderungen, auf die weltbekannte Gnade und den mächtigsten Schutz Ibro Kayserl. Majestät der Großmüthigsten und Gerechtesten Monarchin aller Reussen mit einem so eherbiethigen Vertrauen, daß Endesunterzeichneter seinen eingereichten Petitis humillimis gemäß von der allergnädigsten und kräftigsten Vorsorge der größten und würdigsten Schutzgöttin die völlige Aufhebung der eingereichten Beschwerden, und die gänzliche Abänderung der in den Resolutions-Puncten eingestossenen unüberwindlichen Nachtheile nicht nur allerdemüthigst erbittet, sondern auch diese wichtigen und interessanten Angelegenheiten von Eurland zur nothwendigen Erhaltung der nach Verträgen etablirten Verfassung, der Einsichtsvollen und vermögenden Besorgung Eines Erlauchten und Allerhöchstverordneten Kayserl. Ministerii ganz gehorsamst empfiehlt, und sich dabey auf das bereits Eingereichte mit einer Ergebenheitsvollen Zuversicht, der gnädigsten Deferirung beziehet,

Moscau,

Heinrich Benedictus von den Brincken.

den 19ten Dec. 1767.

Eurländischer Landesdelegirter.

Lit. I.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, Allergnädigste Kayserin und Grosse Frau!

Ewr. Kayserl. Majestät geheiligter Thron ist die erhabenste Grundfeste, worauf das Glück und die Aufnahme ganzer Reiche, Länder und vieler tausend Völker gegründet und gebauet werden. Wo finden die erschütterten und untergrabenen Rechte der Religion und Freyheit wohl anders ihre bestimmte Erhaltung und Sicherheit, als in der Allergnädigsten



sten Protection Ihre Kayserl. Majestät der Großmüthigsten und Gerechtesten Monarchin aller Reussen. Der Durchl. Herzog und Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, haben bey ihrer, unter den ausgebreiteten Flügeln der Gnade und Gerechtigkeit angeschlossenen Confoederation davon so überzeugende und unendlich schätzbare Beweise vor sich, daß sie Ihre Kayserl. Majestät geheiligten Namen das verewigte Denkmahl der größten Schutzgöttin von Curland, und die allertiefste Dankbarkeit auch Verehrung opfern. Die unermüdeten und eifrigsten Wünsche für das kostbarste Leben der Großen und unsterblichen Kayserin, Catharina der Zweyten, als der Preiskwürdigsten und mächtigsten Beschüzerin der Religion und Freyheit, sollen die unaufhörlichen Zeugen der submisslesten Dankbegierde und allerehrerbietigsten Devotion seyn, mit welcher Ew. Kayserl. Majestät ich vor alle den Ständen von Curland besonders bey dieser Confoederation in Polen allergnädigst erzeigten Vorsorge, Huld und Allerhöchste Protection den allerdemüthigsten Dank zu Füßen lege, und um die Großmüthigste Beybehaltung derselben und der unschätzbarsten Gnade für selbige sowohl, als meine geringe Person allergehorsamst und unterthänigst flehentlich bitte.

Lit. K.

Momenta atque Data, welche von einem Ausschusse der Commission von 8 Personen, ohne Zuziehung des in Warschau befindlichen gemeinschaftlichen Landesdelegirten aus Curland, im Verborgenen reguliret werden sollen.

Anmerkungen.

Das Benehmen des Commissarialischen Ausschusses zeigt die Absichten und Nachtheile von selbst an, die man wider den Adel und desselben von Königen und Herzogen beschwornen Rechten auszuführen und festzusetzen intendiret, welche aber, wenn darin gleich nach der gemachten Anlage clandestine ein Decisum erfolgen sollte, niemalsen Rechtskräftig seyn können, weil, wenn beschworne Gesetze, die die Erhaltung der Landesverfassung bestimmen, verändert oder aufgehoben werden sollen, solches nicht anders als mit Wissen und Consens des Adels,

a) die

Adels, der den zweiten Stand des Landes ausmachtet, und in allen das Land betreffenden Sachen niemals ausgeschlossen werden kan, geschehen könnte.

a) Die Confirmation.

1) Aller Herzogl. Rechte auf Cur- land und derselben Besiznehmung vom Herzogthume.

2) Der Constitution von 1764. und 1765.

3) Der von Ihre Russisch. Kayserl. Majestät zwischen dem Herzoge und dem Adel gemachten Composition.

4) Der Danziger Convention ohne alle Limitation.

Quoad a) confirmat.

1) Die Herzogl. Rechte auf Cur- land und desselben Besiznehmung, sind bereits durch Constitutiones und die erfolgte Belehnung in solche Sicherheit gesetzt worden, daß dar- über eine neue Bestätigung eben so wenig mehr erforderlich wäre, als Ritter- und Landschaft die Absicht hätte, solche im geringsten zu bezweifeln.

2) Dieses wäre immer etwas überflüssiges, da Reichs- Constitutiones, wenn solche nicht ausdrücklich aufgehoben werden, zu aller Zeit ihre Gültigkeit behalten.

3) Der Adel hätte sich denen Allerhöchsten Befehlen der Grossen Monarchin submittiret, und glaubte, daß unter der Protection dieser so weisen als gerechten Kayserin vor beyde Theile die größte Sicherheit militirte.

4) Die Nachtheile, so dem Lande aus der Danziger Convention resultiren, sind bereits in einer besondern Deduction dargethan und angeführet worden. Wenn nun die Danziger Convention dem ohngeachtet in allen Stücken confirmiret werden sollte, so würde denen Catholicken eo ipso dasjenige wieder eingeräumet, welches man doch contradiciret,

b) Caf-

§

diciret,



diciret, und unter dem Allerhöchsten Schutze Ihro Kayserl. Majestät der Kayserin bey diesem Reichstage in Polen als etwas nachtheiliges abzuändern gesucht hätte, ohne an noch das den Adel Kränkende zu gedenken.

b) Cassation.

Alles dasjenige, so in des Herzogs Abwesenheit und ohne Vorwissen der Republik gemacht worden, wie auch der von den Uebelgesinnten celebrirten Landtügen und derselben Acta und Actifata.

Quoad b) cassat.

Ersteres ist bereits durch die Constitution und darauf erfolgten Lehns-Empfängniß des Durchl. Herzoges gehoben worden, und die indistincte Cassation des letzteren kan nicht anders, als zum größten Nachtheile der Adeltichen Rechte erfolgen, da die Landtäge nur in favorem des Adels gegeben worden, und selbige an sich ungekränkt erhalten werden müssen, wenn man auch gleich Abseiten der Ritter- und Landschaft selbsten, die keinesweges unter dem Namen der Uebelgesinnten diese Landtäge gehalten hat, auf alles dasjenige, so in den Acten derselben dem Durchl. Herzoge nachtheilig wäre, eine generelle Verzicht thäte, und aufgehoben zu seyn, declariren wollte.

c) Quaesita.

1) Daß die Republik eine förmliche Dankagung an Ihro Ruffisch Kayserl. Majestät, über die in Curland gemachte Composition ablegen, und

2) festsetzen soll, daß der Adel in Curland keine Landtäge einseitig zu limitiren das Recht haben möge.

3) Daß

Quoad c) Quaesita.

1) Hiewider bescheidet man sich von selbsten etwas zu bemerken, da solches eine Aufmerksamkeit involviret, die von der Durchl. Republik abhänget.

2) Der Adel in Curland hat dieses Recht nicht nur von je her uneingeschränket ausgeübet, sondern es ist auch

auch in dem Landtäg. Schlusse von 1716. unter der erfolgten Confirmation des Gottsel. damalen regierenden Königs ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Landschaft auch einseitig die Landtage limitiren könnte, weil selbige anderergestalt nicht im Stande wäre, ihre etwannige Gravamina wider den Landesfürsten, der in der Form. Regiminis geschehenen Anweisung gemäß, ad Decisionem Regiam zu bringen, immassen es unläugbar und wahrscheinlich bleibt, daß die Herzoge, wenn sie die Gravamina nicht aboliren wollen, darin niemalsen condescendiren, sondern vielmehr in solchem Falle, in soferne sie über die Landtage, welche doch lediglich in favorem des Adels gegeben worden, pro lubitu disponiren könnten, selbige gänzlich aufheben, und die Landschaft aus aller Activitaet, vor die Erhaltung ihrer Rechte sorgen zu können, setzen würde. Wann also dem Adel dieses kostbare Beneficium genommen werden sollte, so würden selbigem die zugestandenen und von denen Königen und Herzogen selbstem beschwornen Privilegia nichts weiter helfen, als daß er die Schaaale ohne den Kern bewahrte, und selbigen der wahre Genuß derselben völlig untersaget würde.

3) Daß dem Adel keinesweges erlaubt sey Gravamina, die nicht auf öffentlichem Landtage angenommen worden, herumzuschicken.

4) Die

3) Die Landtäg. Schlusse von 1648. §. 27. und 1698. l. §. 4. sagen ausdrücklich, daß die Gravamina privata noch vor dem Landtage eingeschicket werden, und mit denen

F 2

Deli-



Deliberatoriis im Lande herumgehen müssen. Wie wäre es wohl möglich, daß diese Gesetze des Landes, die von Königen confirmiret, und ebenfalls beschworen worden, in favorem der Herzoge und Praejudicium des Adels verändert und gehoben werden könnten, ohne daß dem letztern dadurch die größte Gewalt und ein offenkundiges Unrecht angethan würde.

4) Die förmliche Abschaffung des Gesetzes, welches den in Herzoglichen Diensten befindlichen Personen untersaget, an den öffentlichen Berathschlagungen Theil zu nehmen.

4) Die Commis. Decision von Ao. 1642. §. 11. als ein Cardinal-Gesetz des Landes, sezet expressis verbis feste: daß die Officiere und alle Beamte des Fürstl. Hofes sich in Landschaftsachen nicht mengen sollen, und also ad Consilia publica nicht admittiret werden können, dem ohngeachtet, und obgleich dieses ein unveränderliches Gesetz ist, welches weit über 100 Jahren bey allen vorigen Herzogen incontestable geblieben, suchet man jetzt aus verborgenen Ursachen, die sich aber selbst verrathen, auch in diesem Falle etwas zu Stande zu bringen, so dem Fürstl. Hause zum Nachtheile und dem Adel zum größten Nachtheile gereichen soll, welches aber nicht anders, als gewaltsamer Weise geschehen kan.

5) Die freye Abflößung des Holzes, zum Nachtheile der Adlichen Fischereyen, bliebe dem Herzoge zugestanden, so wie die freye Disposition über die Oeconomica, ohne alle Einschränkung

5) Dieses zeigt eben sowohl, als die übrigen Quaesita an, daß man dem Adel in allen Stücken zu schaden, die wahre Absicht hätte, da man bey allen Vortheilen, die man bereits über selbigen erhalten, ein mehreres zu gewinnen glaubte, und den Adel ganz



schränkung und die völlige Aufhebung des Gesetzes, daß die Fürstl. Güter nur dem Adel Pfands-, Amts- und Arrende-weise zu conferiren wären.

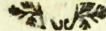
gänzlich zu unterdrücken suchte. Die Abflößung des Holzes ist dem Fürstl. Hause niemalen schwürig gemacht worden. Da solches aber nicht gewöhnlicher massen geschiehet, sondern das Holz nur Stückweise in den Strom geworfen, und bey Mitau aufgefangen wird, so hat der Adel, da viele desselben, die an demselben Strom Ufer haben, durch die untergesunkenen Stücker in ihrer Fischerey behindert worden, darüber rechtlich quaeruliren müssen, weswegen diese Concessio eben so wenig Rechtens festzusetzen, als die uneingeschränkte Disposition in Oeconomicis mit völliger Aufhebung der darüber sprechenden Gesetze zu bestimmen wäre, immassen die Committ. Decision de Ao. 1717. in Decisione ad Desideria 4ta solches schon reguliret hat, da es heißt: "quod Nobiles praefecturae Ducales prae coeteris conferantur."

6) Dem Herzoge das Jus Aggratiandi, so wie

6) Dieses involviret Jus Superioritatis welches aber nach der Verfassung von Curland zwischen denen Herzogen und dem Adel eben so wenig zu statuiren wäre, als daß jemand in denen Fällen, worüber Leges divinae disponirten, das Jus Aggratiandi mit einem guten Gewissen exerciren könnte.

7) Das Praesidium bey allen Gerichten und also auch bey den Criminal-Gerichten zu accordiren.

7) Das Praesidium in den Appellations- und andern Gerichten wird denen Herzogen niemalen streitig gemacht, allein da die Formula Regiminis bestimmet, daß die Criminal-



minal-Gerichte nur von den 4 Ober:
Räthen und 4 Ober: Hauptleuten
besetzt werden sollen, so hat man von
Seiten des Adels aus diesem Grun:
de dagegen einwenden wollen.

Aus diesem ganzen Verhältnisse leuchtet die Gefahr ganz offenbahr
herbor, die dem Adel, und desselben beschworne Rechte und Freyheiten au:
genscheinlich drohet, und wenn es möglich ist, das Geseze des Landes die
in der Erhaltung der Verfassung desselben die stärkste Bürgschaft leisten
sollen, nach Gefallen verändert und gehoben werden können, ohne daß der
Consens des andern Gesezgebenden Theiles erforderlich ist, so stehet die
ganze Verfassung von Curland seinem wahren Untergange so nahe, daß sie
ohnfehlbar über den Haufen gehen muß.

Lit. L.

Pro Memoria.

Einem Erlauchten und Allerhöchstverordneten Kayserl. Ministerio siehet
sich Endesunterzeichneter annoch gemüßiget, die ihm von den Herren
Landesdelegirten aus Warschau zugesendete Momenta mit den von ihm
hier angefertigten Anmerkungen gehorsamst zu unterlegen, und dabey ge:
ziemend vorzustellen, was massen die aus dem Reichstage niedergesezte
Hohe Commission 8 Personen ausgemittelt, und bestimmt hätte, die in
die angeschlossene Momenta und Data ohne Zuziehung des von dem Durchl.
Herzoge und der Ritterschaft gemeinschaftlich nach Warschau abgefertigten
Landesdelegirten, und also im Verborgenen inaudita altera parte, nach
eigenem Gutdünken reguliren und festsetzen sollten. Wann aber diese un:
erwartete Umstände, die kürzlich erst entdeckt worden, und vor dem Adel
und dessen Rechten die gefährlichsten Absichten verrathen, nach denen Pun:
ctatim angemerkten Gründen denen Adlichen Rechten, und denen von
Königen und Herzogen beschwornen Landesgesezen die fürchterlichste Ge:
walt drohen, und man nicht anders schliessen kan, als daß dieses Judicium
arbitrarium, welches mit der unerhörten Facultaet, jemanden ungehört
zu condemniren, versehen worden, bey der gemachten Anlage offenbarlich
intendirte, den Adel von Curland, der doch nur seine selbsteigene Erhal:
tung bearbeitete, und den Regalien des Landesfürsten auf keinerley Weise zu
nahe träte, gänzlich zu unterdrücken, und selbigen leztlich gar unter das
harte Joch der Slavery zu bringen; so hatte Ritter: und Landschaft der
Herzog:



Herzogthümer Curland und Semgallen kein anderes Mittel vor sich, als daß sie zu der Weltbekannten Gnade und der Allerhöchstdreißt-gewürdigten Protection Ihro Kayserl. Majestät der größten und gerechtesten Monarchin aller Reussen, mit dem allerehrerbietigsten Vertrauen recurrirte. In welcher Absicht denn, und da besonders wegen des angehenden Reichstages periculum in mora sich findet, E. Erlauchten und Allerhöchstverordneten Kayserl. Ministerio sich Endesunterzeichneter abermalen schriftlich nähern, und Höchstdasselbe ganz gehorsamst imploriren wollen, sich nach der bekannten Liebe zur Gerechtigkeit dahin gnädigst zu verwenden, daß, wenn gleich in diesen neuen Materien, die in Curland ganz fremde seyn dürfte, selbiges nicht nur auf dem Reichstage aufgehoben, und gänzlich cassiret werden, sondern auch in der Constitution selbstn nichts dem Adel und dessen Rechten nachtheiliges einfließen möge.

Mit diesem Schilde der zuversichtlichen Hofnung decket sich Ritter- und Landschaft gegen alle Arten der Verfolgung eben so sicher, als Endesunterzeichneter überhaupt die Erhaltung aller Gerechtsamen des Adels in ihrem ganzen Umfange der gnädigen Vorsorge E. Einsichtsvollen und weisen Ministerii demüthigst ergebenst empfiehlt.

Seinrich Benedictus von den Brincken,
Curländischer Landesdelegirter.

Lit. M.

Durchlauchtigster Großfürst, Gnädigster Herr!

Die Stände der Herzogthümer Curland und Semgallen schätzen sich niemals glücklicher, als wenn sie die gnädigste Erlaubniß erhalten Ihro Kayserl. Hoheit ihre tieffte Ehrerbietigkeit und Veneration gehorsamst darlegen zu können. In Absehen dessen ist mir nichts erwünschters, als daß ich gegenwärtig so glücklich bin, Ihro Kayserl. Hoheit dieses Ehrfurchtsvolle Gelübde derselben zu Füßen zu legen, und Höchstderoselben Gnade und Propension für die Stände und mich selbstn auf alle Zeiten demüthigst zu erbitten.

Lit. D.



Lit. D.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Lanbothen,
Meine allerseits Höchstzuehrende Herren!

Ich habe Ihnen von dem, bey der zu Jahr gehaltenen allgemeinen Landesversammlung mir anvertrauten Geschäfte hiemittelst den schuldigen Bericht abzustatten, und die Ehre, die von dem Herrn Landesdelegirten nach Warschau und Moscau bey mir eingekommenen Schreiben Denen selbst gehorsamst zu unterlegen, zugleich auch anzuzeigen, unter welchen Datis ich meine Schreiben an Sie nach der Folge abgehen lassen. Die Schreiben der Herren Landesdelegirten von Warschau, nebst der Anzeige meiner Nummern dahin.

| | No. | No. |
|--|-----|------|
| Von dem Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von der Horten d. d. 21. Sept. a. p. | 1 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 26. Sept. a. p. | — | 1 |
| Von dem Herrn Landesdelegirten, d. d. 28. Sept. a. p. | 2 | — |
| Von beyden Herren Delegirten, d. d. 5. Oct. a. p. | 3 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 12. Oct. a. p. | — | 2 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 16. Oct. a. p. | — | 3 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 14. Oct. a. p. | 4 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 23. Oct. a. p. | — | 4 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 21. Oct. a. p. | 5 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 2. Nov. a. p. | — | 5 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 12. Nov. a. p. | — | 6 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 11. Nov. a. p. | 6 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 19. Nov. a. p. | — | 7 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 27. Nov. a. p. | — | 8 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 4. Dec. a. p. | — | 9 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 30. Nov. a. p. | 7 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, Cammerherrn von der Ho- wen, d. d. 28. Dec. a. p. | 8 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 8. Jan. a. c. | — | 10 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 20. Jan. a. c. | — | 11 |
| | | Mein |



| | No. | No. |
|--|-----|-----|
| Mein Schreiben dahin, d. d. 27. Jan. a. c. | — | 12 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 1. Febr. a. c. | — | 13 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 20. Jan. a. c. | 9 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 1. Febr. a. c. | 10 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 8. Febr. a. c. | 11 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 22. Febr. a. c. | — | 14 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 24. Febr. a. c. | 12 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 4. Merz a. c. | — | 15 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 29. Febr. a. c. | 13 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 11. Merz a. c. | — | 16 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 4. April a. c. | — | 17 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 30. Merz a. c. | 14 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 8. April a. c. | — | 18 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 18. April a. c. | — | 19 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 13. April a. c. | 15 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 18. April a. c. | 16 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 20. April a. c. | 17 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 27. April a. c. | 18 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 11. May a. c. | 19 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 11. Aug. a. c. mittelst welches ich dem Herrn Landesdelegirten, Cammerherrn von der Howen hinberichtet, daß der gegenwärtige Landtag auf den 12. Sept. a. c. angesetzt. | — | 20 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 15. Aug. a. c. | 20 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 20. Aug. a. c. mittelst welches ich dem Herrn Landesdelegirten angezeigt, daß ich das Umschreiben in die Kirchspiele nicht hätte, noch auch wegen der so kurzen Zeit vor dem Landtage, die anverlangte weitläufigen Abschriften, ohne Ihn an der Herreise zu hindern, ihm nach Warschau nicht zuschicken könnte | — | 21 |
| Nachdem die Herren Landesdelegirten mir aus Warschau einberichtet, daß der Herr Landesdelegirter Cammerherr von der Osten, genannt Sacken, zufolge des Schlusses der allgemeinen Landesversammlung nach dem Schlusse des ersten Reichstages zur Ablegung der Relation die Herreise angetreten hätten, ermangelte ich meiner Schuldigkeit nach nicht, um die Ansetzung des durch den Schluß der allgemeinen Landesversammlung | | |



lung gemeinschaftlich dazu beliebten extraordinairten Landtages, Er. Durchl. dem Herzoge, mittelst eines Memorials, anzugehen, wie solches aus dem Product vom 19ten Dec. a. p. so sub Lit. A. hiebey gehet, mit mehrerem zu ersehen ist.

Ich gehe hierauf an den gehabten Briefwechsel, mit dem Herrn Landesdelegirten nach Moscau, Cammerherrn von den Brincken.

| | No. | No |
|--|-----|----|
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 5. Oct. a. p. | 1 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 25. Oct. a. p. | — | 1 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 30. Oct. a. p. | — | 2 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 15. Oct. a. p. | 2 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 31. Oct. a. p. | — | 3 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 22. Oct. a. p. | 3 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 12. Nov. a. p. | — | 4 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 19. Nov. a. p. | — | 5 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 9. Nov. a. p. | 4 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 28. Nov. a. p. | — | 6 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 19. Nov. a. p. | 5 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 5. Dec. a. p. | — | 7 |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 19. Dec. a. p. | — | 8 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 14. Dec. a. p. | 6 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 21. Dec. a. p. | 7 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 8. Jan. a. c. | — | 9 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 28. Dec. a. p. | 8 | — |
| Mein Schreiben dahin, d. d. 18. Jan. a. c. | — | 10 |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 24. Dec. a. p. | 9 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 14. Jan. a. c. | 10 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 21. Jan. a. c. | 11 | — |
| Von dem Herrn Delegirten, d. d. 1. Febr. a. c. | 12 | — |

Da der Herr Landesdelegirter, Cammerherr von der Howen, der allgemeinen Landesversammlung zur Abwartung des fernereitigen Reichstages auch der Relations-Gerichte zu Warschau verbleiben müssen, der nachgebliebene extraordinaire Landtag aber E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auffer Stande gesetzt, ihn mit den notwendigen ferneren Zehrungsmitteln zu versehen; So habe ich bey so gestalten Umständen mich genöthiget gesehen, ihn gedachten Herrn Landesdelegirten, damit der Reichstags Tag und die Relations-Gerichte von ihm nicht deseriret würden, aus der Verlegenheit zu setzen, und ihm auf Rechnung E. Wohlgeb. Ritter- und



und Landschaft einen Vorschuß von Ein Tausend Rthlr. zu thun, wie die von Ihm mir darüber ertheilte Quittung sub Lit. B. es darthut, und ich ersuche E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft inständigst, die gütige Veranstaltung zu treffen, daß dieser von mir gemachte Vorschuß noch aus diesem Landtage ersetzt werde.

Zur Besorgung eines zeitigen Landtages von den bevorstehenden Relations- Gerichten, auch dem ordinairn Reichstage, habe ich durch den Herrn Landmarschall von Medem, ein Pro Memoria, wie solches in Abschrift sub Lit. C. hierbey gehet, an die Herren Oberräthe in Zeiten gelangen zu lassen, meiner Pflicht zu seyn, erachtet, dessen richtige Besorgung des Herrn Landmarschalls an mich gerichtetes Antwortschreiben Lit. D. beweiset.

Ich habe hienebst die Ehre E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft die Berechnung der bey mir eingekommenen Landschaftsgelder sub Lit. E. zu unterlegen, nebst den Berichtigungen der von mir geschehenen Ausgaben derselben, aus welcher E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zugleich ersehen wird, daß der Herr Cammerherr von Firccks von Waldigahlen, auch der Herr von Korff von Preckuln ihren gewöhnlichen Vorschuß zwar an Capital wieder empfangen, erstere aber von den verschriebenen Interessen noch gar nichts, und letzterer nur einen Theil derselben erhalten, wovon aber die Ursache ist, daß von dem Herrn Rittmeister auf Johannis nichts baar bey mir eingekommen. Ueber dieser solchergestalt von mir geschehenen Berechnungen der Landschaftsgelder, ersuche ich E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gehorsamst, den bey mir annoch befindlichen kleinen Ueberschuß derselben, zuförderst von mir in Empfang zu nehmen, und sodann noch bey diesem Landtage in den abzufassenden öffentlichen Schriften mich über alles zu quitiren.

Auch habe ich hiebey die Schriften der zuletzt gewesenenen allgemeinen Landesversammlung, wie ich selbige durch den damaligen Landschaftschreiber Beyer zugesandt erhalten, an E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft wieder abzugeben, die dabey befindliche Anzeige aber beweiset, daß einige Stücke derselben nicht an mich gekommen.

Ich nehme mir die Freyheit, die Ersetzung meines oberwehnten Vorschusses der 1000. Rthlr. E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft nochmals gehorsamst zu empfehlen.

Erlauben Sie! Höchstzuehrende Herren, daß ich noch zuletzt in Ansehung des von dem Herrn Cammerherrn von Heycking im Jahr 1748. gethanen Vorschusses von 300. Ducaten, an welchen auch ich Theil habe,



zugleich auch des Restes meiner Forderung von 1752. eine Erwähnung beybringen darf. Das Liquidum dieser gedachten Forderungen ist beyLandt-
Tägen bereits ausgemacht, und solchemnach deren Auszahlung nebst den
Interessen durch wiederholte Landtägliche Schlüsse festgesetzt.

Da nun selbige überdem die ältesten Schulden der Landschaft aus-
machen, auch wir an den Nutzungen derselben einen gar zu merklichen
Schaden bisher leiden, so ersuche E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ich
gehorsamst und inständigst, die gütigen Verfügungen zu treffen, daß diese
obgedachten Forderungen, in Betracht der beygebrachten Gründe und Ur-
sachen mit dem ehesten an uns ersetzt, auch die darüber sprechenden Land-
täglichen Schlüsse dadurch in die Erfüllung gebracht würden. E. Wohlgeb.
Ritter- und Landschaft verbinden durch die Gewährung dieses meines ge-
rechten Gesuchs mich Ihnen aufs höchste, wie ich denn auch überdem mit
wahrer und ausnehmender Hochachtung bin und verbleibe,

E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft,

ganz gehorsamster Diener

Mitau,
im Landtage den 15. Sept. 1768.

Johann Ernst Schöppingk,
Landesbevollmächtigter.

(L.S.)

Lit. E.

Berechnung der Landschaftsgelder,

seit der allgemeinen Landesversammlung von 1767,

worinn der Anfang gemacht

den 17. Aug. ej. ac. laut Inhalt des Diarii besagten Dati

der nachmittägigen Session.



| Einnahme. | Ehrl. Albert. | Gf. |
|---|---------------|-----------|
| An Vorschuß von dem Herrn Cammerherrn von Fircks von Baldigahlen, den 18. Aug. 1767. | 3000 | — |
| An Vorschuß von dem Herrn Cammerherrn von den Brincken von Schödern, den 18. Aug. 1767. | 1000 | — |
| An Vorschuß von dem Herrn von Korff von Preckuln, den 28. Aug. 1767. | 1000 | — |
| Vom Eurländischen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 20. Aug. 1767. | 500 | — |
| Vom Eurländischen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 1. Sept. 1767. | 420 | — |
| Vom Eurländischen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 1. Sept. 1767. | 80 | — |
| Vom Eurländischen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 26. Jun. 1768. | 2852 | — |
| Vom Semgallschen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 2. Sept. 1767. | 800 | — |
| Vom Semgallschen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 26. Nov. 1767. | 400 | — |
| Vom Semgallschen Rittmeister Herrn von Brunnow, den 22. Jun. 1768. | 1117 | 10 |
| Von dem Herrn Capit. von Bistram von Kewen, als Kirchspiels-Einnehmer, den 12. Nov. 1767. | 1500 | — |
| Von dem Herrn Capit. von Bistram von Memelhoff, als Kirchspiels-Einnehmer, den 26. Jun. 1768. | 800 | — |
| Sum. der bey mir eingekommenen Gelder | 13469 | 10 |



Ausgabe.

| | Ehrl. Albert. | Gr. |
|---|---------------|-----------------|
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von den Brincken, den 18. Aug. siehe Quit. No. 1. | 1000 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von den Brincken, No. 2. | 1000 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von den Brincken, No. 3. | 1000 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von Saefen, No. 4. | 1600 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von Saefen, No. 5. | 400 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von der Howen, No. 6. | 1600 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von der Howen, No. 7. | 210 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von der Howen, No. 8. | 190 | — |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von der Howen, die in der Additional- Instruction Gerichts, Kosten mit 69 Ducaten, nebst denen Remesse- Kosten, No. 8. | 144 | 6 $\frac{1}{2}$ |
| Für die vidimirten Pacta primaevae an den Herrn Cammerherrn von Heycking 38 Ducaten à Duc. 2 Rthlr. 9 Berdinge, No. 9. | 80 | 5 $\frac{1}{2}$ |
| Für die Conferential- Stube, No. 10. | 43 | 15 |
| Dem Landschaftsdiener, No. 11. | 11 | 12 |
| Dem Landschaftschreiber, No. 12. | 197 | 12 |
| Dem Landschaftschreiber, No. 13. | 5 | 8 |
| Die vidimirte Abschrift der zuletzt publicirten Edictal-Citation, den 16. Oct. 1767. dem Herrn Landesdelegirten nach Warschau gesandt, dafür an dem Herrn Ober. Secret. | 2 | — |
| Nachmal die vidimirte Abschrift der Edictal-Citation, den 30. Oct. 1767. dem Herrn Landesdelegirten nach Moscau gesandt, dafür an den Herrn Ober. Secretair. | 2 | — |



| Ausgabe. | Rthl. Albert. | Sfl. |
|--|---------------|-----------------------------------|
| Transport. | | |
| Die vidimirte Abschrift der Danziger Convention, dem Herrn Landesdelegirten, den 30. Oct. 1767. nach Moscau gesandt, dafür an Herrn Notar. Publ. Dörper. | 4 | — |
| Laut Post: Rechnung, No. 14. | 23 | 16 $\frac{1}{4}$ |
| Laut Post: Rechnung, No. 15. | 11 | $\frac{3}{4}$ |
| Laut Post: Rechnung, No. 16. | — | 15 $\frac{1}{4}$ |
| Laut Post: Rechnung, No. 17. | 24 | 4 |
| Laut Post: Rechnung, No. 18. | 8 | 4 $\frac{3}{4}$ |
| An den Herrn Landesdelegirten Cammerherrn von den Brincken, den der Landschaft in der letzten Conferenz gemachten Vorschuß nebst den jährlichen Interessien, No. 19. | 1060 | — |
| Auf Abschlag des der Landschaft gethanen Vorschusses an den Herrn von Korff von Preckuln, nebst Interessien für 7 Monathe à $\frac{1}{2}$ Rthl. pr. Monat, No. 20. | 517 | 10 |
| An den Herrn von Korff von Preckuln den Rest des der Landschaft gethanen Vorschusses, doch ohne die Interesse, No. 21. | 500 | — |
| Auf Abschlag des der Landschaft gethanen Vorschusses, an den Herrn Cammerherrn von Fircks von Waldigahlen, No. 22. | 600 | — |
| Auf Abschlag des der Landschaft gethanen Vorschusses, an den Herrn Cammerherrn von Fircks von Waldigahlen, No. 23. 24. 25. | 2224 | — |
| Den Rest des der Landschaft gethanen Vorschusses, an den Herrn Cammerherrn von Fircks von Waldigahlen, No. 26. doch alles ohne die Interessien | 176 | — |
| Mein Monatl. Gehalt vom 17. Aug. a. p. bis den 17. Sept. inclusive a. c. | 650 | 10 |
| Laut Post: Rechnung, No. 27. | 1 | — |
| Summa der ausgegebenen Gelder. | 13287 | 1 $\frac{3}{4}$ |

